

# Arbeitshilfe für die Regionalplanung

—  
2014

,

ETAT DE FRIBOURG  
STAAT FREIBURG

Service des constructions et de l'aménagement SeCA  
Bau- und Raumplanungsamt BRPA





# Inhaltsübersicht

---

---

## I. Einleitung

---

- A. Präsentation der Arbeitshilfe
- B. Rahmen der Regionalplanung

---

## II. Organisation und Instrumente der Regionalplanung

---

- A. Organisation
- B. Instrumente
- C. Schema zum Ablauf der Regionalplanung
- D. Umsetzung und Anwendung eines regionalen Richtplanes

---

## III. Sachthemen im regionalen Richtplan

---

- A. Vorgaben und minimaler Inhalt
- B. Sachthemen

---

## IV. Anhang

---

- A. Abkürzungsverzeichnis
- B. Links
- C. Inhaltsverzeichnis
- D. Impressum





# I. Einleitung

---

- A. Präsentation der Arbeitshilfe**
- B. Rahmen der Regionalplanung**



# A. Präsentation der Arbeitshilfe

---

## —

## 1. Ziel der vorliegenden Arbeitshilfe

---

Die vorliegende Arbeitshilfe wird von der Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion (RUBD) des Kantons Freiburg herausgegeben. Sie will damit die raumplanerischen Tätigkeiten der Regionen unterstützen und deren Arbeit erleichtern.

Die Arbeitshilfe dient als Grundlage für die Diskussion innerhalb von Regionen und für den Austausch zwischen dem Kanton und den Regionen.

Warum und für wen  
eine Arbeitshilfe für die  
Regionalplanung?

## 2. Zielgruppe

---

Die Arbeitshilfe ist in erster Linie für jene Leute gedacht, die an der Ausarbeitung regionaler Richtpläne beteiligt sind, wie Gemeindebehörden, Oberamtmänner, Regionalsekretariate und Mitglieder von Regionalplanungsverbänden.

Sie soll auch den von den Gemeinden und Regionen beauftragten Fachleuten bei der Ausarbeitung der erforderlichen Regionalplanungsdokumenten unterstützen.

Das vorliegende Dokument dient weiter zur Information von Interessierten, wie dies Gemeindepräsidentinnen und -präsidenten, Mitglieder des Gemeinderates, Raumplanungsfachleute oder regionale Fach- und Interessengruppen sein können.

## 3. Aufbau

---

Die Arbeitshilfe Regionalplanung enthält drei Teile:

- 
- > Ein erster Teil mit Erläuterungen zur regionalen Raumplanung im Allgemeinen und deren Organisation sowie Instrumenten: Was will sie und was kann sie?

---

  - > Ein zweiter Teil mit einer Zusammenstellung von Sachthemen, die ein regionaler Richtplan berücksichtigen muss (minimaler Inhalt gemäss kantonalem Richtplan) oder kann (möglicher Inhalt);

---

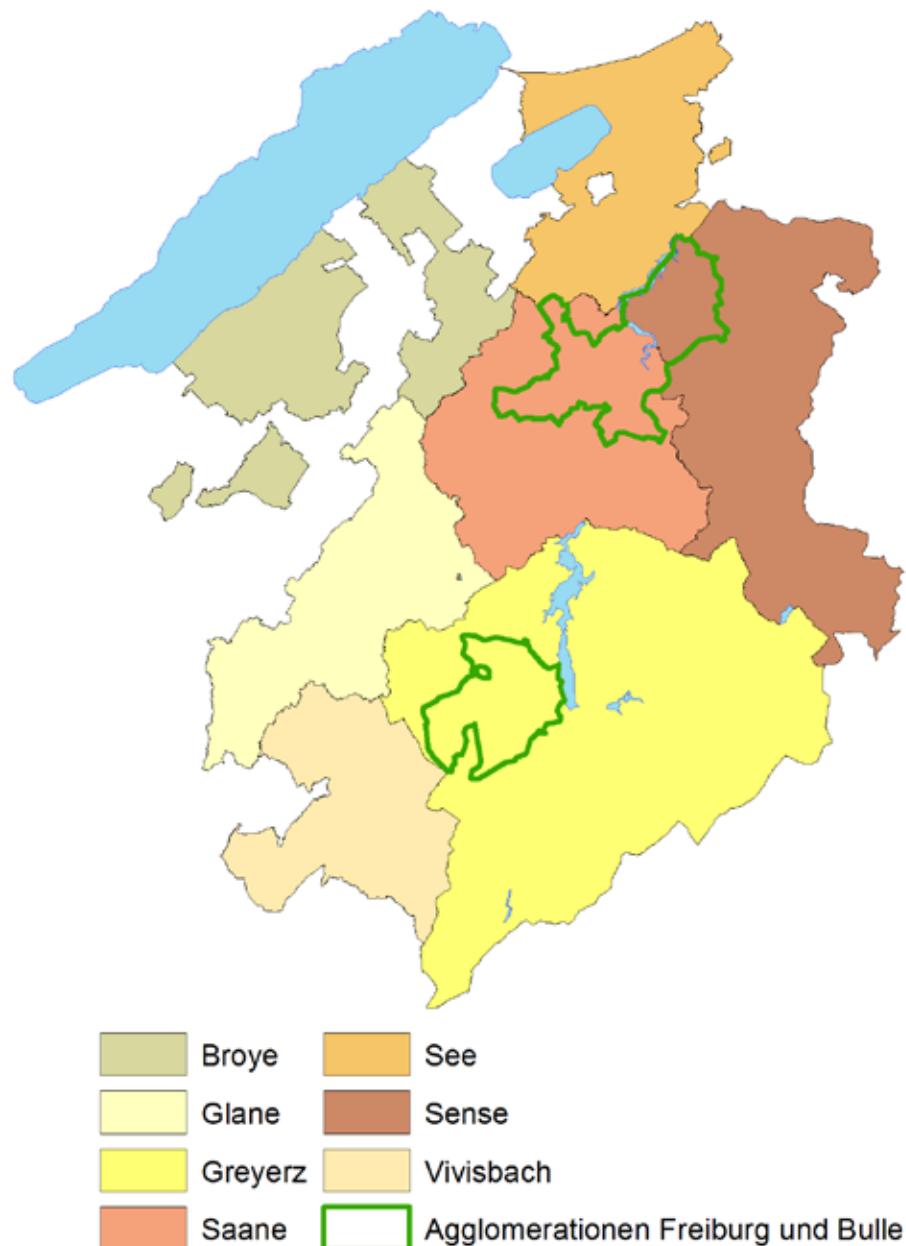
  - > Ein dritter Teil mit Hinweisen zu weiterführenden Informationen und Kontakten.

## 4. Spezialfall Agglomerationsprogramme

Agglomerationsprogramme werden nicht behandelt

Gemäss dem Raumplanungs- und Baugesetz (RPBG Art.27) gelten die Agglomerationsprogramme, soweit sie die Raumplanung betreffen, auch als regionale Richtpläne. Sie richten sich aber nach den spezifischen Vorgaben des Bundes und werden deshalb in der vorliegenden Arbeitshilfe nicht behandelt.

Abb. 1: Raumplanungsregionen und Agglomerationen im Kanton Freiburg



# B. Rahmen der Regionalplanung

---

Regionalplanung will die spezifischen Stärken der Regionen fördern

## 1. Zielsetzung der Regionalplanung

---

Die Raumplanung leistet einen wichtigen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung, indem sie die Nutzung des Bodens festlegt und die verschiedenen wirtschaftlichen, sozialen und naturräumlichen Bedürfnisse an den Raum aufeinander abstimmt. Sie hilft mit, die spezifischen Stärken eines Raumes zu fördern, die vorhandenen Qualitäten zu erhalten, aber auch Gefahren und Schwächen zu erkennen. Sie berücksichtigt dabei die spezifischen Grenzen der Belastung von Natur, Umwelt und Gesellschaft. Nicht alles kann überall gebaut werden. Eine differenzierte räumliche Entwicklung, die sich an den spezifischen Gegebenheiten orientiert, kann und soll angestrebt werden.

Die Regionalplanung behandelt dabei den Massstab zwischen der Kantons- und Ortsplanung. Sie definiert auch Ziele als Rahmen für die Ortsplanung der Gemeinden.

Gemeinden mit ähnlichen Interessen und Problemen können zusammenarbeiten

## 2. Rolle

---

In der regionalen Raumplanung können mehrere Gemeinden zusammen dem Kanton ihre Überlegungen zur zukünftigen räumlichen Entwicklung darlegen. Dies kann wichtig sein, wenn der Kanton gewisse Problembereiche in seiner Richtplanung nicht behandelt; sei es, weil er diese auf kantonaler Ebene für nicht relevant befindet oder weil er die entsprechende Kompetenz den Gemeinden überlassen will.

Im Kanton Freiburg existieren bereits einige regionale Organisationen. Das geltende kantonale Raumplanungs- und Baugesetz RPBG gibt dazu die rechtliche Grundlage vor und definiert gleichzeitig den minimalen Inhalt einer Regionalplanung.

Jedoch wurden bisher nicht alle bestehenden Regionalplanungsorganisationen auf der Grundlage des geltenden RPBG geschaffen. Aber als anerkannte und eingespielte Organisationen können diese sehr wohl die Verantwortung für die Raumplanung auf regionaler Ebene auf effiziente Weise übernehmen.

Regionale Zweckverbände

Eine regionale Planungsregion legt die raumplanerischen Aufgaben fest und bestimmt jene Gemeinden und Zweckverbände, die angefragt und eingeladen werden sollen. Es soll dabei niemand vergessen werden; mögliche neue Partner für die Zusammenarbeit werden erkannt und die Kompetenzen werden den Aufgaben entsprechend definiert.

Die Abstützung auf bereits existierende Organisationen bietet zahlreiche Vorteile:

- 
- > Die Mitglieder kennen sich bereits;

- 
- > Die Zusammenarbeit muss nicht für jedes Projekt wieder neu definiert werden.

Die regionale Raumplanung versucht, eine Gesamtsicht der anstehenden Aufgaben im Zusammenhang mit der zukünftigen räumlichen Organisation zu geben. Sie berücksichtigt:

- 
- > Alle Themenbereiche mit Bezug zur Raumplanung, Siedlung und Ausstattung, Verkehr, ländlicher und natürlicher Raum, Umwelt usw.;
  - > Alle anderen regionalen Planungen: die neue Regionalpolitik (NRP), Landschaftsentwicklungskonzepte, regionale Verkehrspläne, Waldplanungen usw.
- 

Diese «Planungsregion» betrachtet unterschiedlichen Gesichtspunkte im regionalen Kontext und stimmt Lösungen anstehender Probleme aufeinander ab («Koordination»). So kann z.B. die Errichtung eines Industriebetriebes in einer dafür geplanten Zonen scheitern, weil das bestehende Strassennetz nicht an das neu aufkommende Fahrvolumen angepasst worden ist.

### **3. Konkrete Aufgaben der regionalen Raumplanung**

---

Studien, regionaler Richtplan, Koordination mit Ortsplanung

Die regionale Raumplanung erfüllt insbesondere die folgenden Aufgaben:

- 
- > Bestimmung der allgemeinen Ziele der Regionalplanung in Abstimmung mit dem KantRP und gegebenenfalls mit den wirtschaftlichen Konzepten der neuen Regionalpolitik (NRP);
  - > Erstellung eines (oder mehrerer) regionalen Richtplanes;
  - > Ausarbeitung weiterer Studien von regionalem Interesse;
  - > Ausarbeitung von Vorschlägen für die Gemeinden oder den Kanton zur Ausscheidung von Gebieten für besondere, im regionalen Interesse liegende Nutzungen;
  - > Umsetzung der Planungsziele, durch Schaffung von Schutzzonen, Bau, Betrieb und Unterhalt von Verkehrswegen bzw. -mitteln, von öffentlichen Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen von regionalem Interesse;
  - > Teilnahme der Regionen an der Ausarbeitung des KantRPes;
  - > Grundsätze für die Koordination der Ortsplanungen definieren.
- 

Die Region kann, abhängig von den möglichen Auswirkungen, den genauen Planungsperimeter festlegen, in dem eine Aufgabe zu bearbeiten ist. Dieser richtet sich eher nach Ursache und Wirkung der zu lösenden Problemen als nach administrativen Grenzen.

Das Bau- und Raumplanungsamt BRPA empfiehlt den Gemeinden, mit dem für die Raumplanung verantwortlichen regionalen Organ (Gemeinde- oder Regionalverband) bei allen Studien, welche die Organisation ihres Territoriums betreffen, zusammenzuarbeiten und die Resultate mit den vorhandenen oder neuen regionalen Richtplänen zu koordinieren.

## 4. Gesetzliche Grundlagen

Die Regionalplanung folgt einem gesetzlich klar festgelegten Verfahren, welches in der kantonalen Gesetzgebung verankert ist: Art. 23 bis 33 im Raumplanungs- und Baugesetz (RPBG) sowie Art. 17 bis 19 im Ausführungsreglement zum Raumplanungs- und Baugesetz (ARRPBG).

Die Überlegungen und Beschlüsse der Region erlangen durch ihre Aufnahme in ein juristisch abgestütztes Planungsinstrument («regionaler Richtplan») Rechtskraft. Dieser Richtplan ist analog zum KantRP damit auch behördlichenverbindlich. Er konzentriert sich vorwiegend auf die konkrete Umsetzung von Massnahmen.

Das gesetzlich festgelegte Verfahren ermöglicht auch betroffenen Personen und regionalen Gruppierungen, ihre Meinung zu den Überlegungen der Region zur raumplanerischen Zukunft zu äussern, insbesondere im Rahmen von öffentlichen Vernehmlassungen.

Falls die Zuständigkeiten für die Realisierung von Raumplanungsmassnahmen beim Kanton und den Gemeinden liegen, sorgt die Regionalplanung dafür, dass

- > die Planung und die Realisierung der Massnahmen entsprechend der Prioritätensetzung von den verantwortlichen Stellen in Angriff genommen werden;
- > durch periodische Berichterstattung der Stand der Umsetzung dokumentiert wird;
- > gemeindeübergreifende Aufgaben unter der Federführung der Region angegangen werden.

## 5. Rolle der Raumplanungsakteure

### Kanton

Im Kanton Freiburg gilt in der Raumplanung das Subsidiaritätsprinzip: Der Kanton behandelt nur jene Sachbereiche, für die eine kantonale Strategie definiert worden ist.

Die Regionalplanung hingegen ist im Kanton Freiburg fakultativ: Die Gemeinden einer Region können, müssen sich aber nicht für die Erarbeitung einer regionalen Raumplanung zu einer Regionsgemeinschaft zusammenschliessen. Der Kanton wirkt unterstützend und beratend mit. Anschliessend genehmigt der Staatsrat die Regionalplanung.

Der kantonale Richtplan (KantRP) ist ein wichtiger Bezugspunkt. Er definiert die räumliche Entwicklung des Kantons und koordiniert alle Aktivitäten, die einen Einfluss auf sein Hoheitsgebiet haben. Aufgrund seiner Behördlichenverbindlichkeit ist er von den Gemeinden und Regionen in ihren eigenen Planungen zu berücksichtigen.

Der KantRP definiert auf der einen Seite die Prinzipien für Projekte von kantonalem Interesse und legt andererseits fest, welche Voraussetzungen für die Entwicklung von Projekten von regionaler oder lokaler Bedeutung gelten. Damit bindet er die kantonalen, regionalen und kommunalen Behörden.

## Region

Die Region ist die vermittelnde Ebene zwischen Gemeinden und Kanton. Sie behandelt in erster Linie Fragen, die von den Gemeinden alleine nicht gelöst werden können. Sie nutzt die Regionalplanung als ein Arbeitsinstrument zur Lösung konkreter Probleme. Regionalplanung ist keine Pflichtübung: Es wird das gelöst, was in der Region konkret Probleme bereitet oder künftig bereiten könnte.

Mit der regionalen Raumplanung koordiniert die Region:

- > die regionalen Interessen;
- > die Ortsplanungen der Gemeinden untereinander;
- > den regionalen Richtplan und die Ortsplanungen mit dem KantRP und den Sachplänen des Bundes;
- > den regionalen Richtplan mit denjenigen seiner Nachbarn.

## Gemeinden

Gemeinden setzen  
Massnahmen der  
Regionalplanung lokal um

Wie bereits erwähnt, behandelt die Region vor allem Fragen, die von den Gemeinden alleine nicht gelöst werden können. Diese werden als Sachthemen auf regionaler Stufe bearbeitet. Die Umsetzung dieser Inhalte ist in den Ortsplanungen der Gemeinden sowie deren Koordination untereinander zu gewährleisten. Deshalb, und weil die Gemeinden die eigentlichen Trägerinnen der Regionalplanung sind, arbeitet die Region intensiv mit den Gemeinden zusammen.

Die lokalen Behörden sind also verantwortlich für die konkrete Umsetzung der Massnahmen, die auf regionaler Ebene beschlossen worden sind.

Auf lokaler Planungsstufe behandeln die Gemeinden zudem alle jene Aufgaben, die sie selbstständig oder in interkommunaler Zusammenarbeit lösen können. Diese Aufgabe liegt ausschliesslich in der Hoheitsbefugnis der Gemeinden.

Dafür wird in deren Ortsplanungen die Vision einer langfristigen Strategie des Bodens entwickelt, verschiedene Bedürfnisse und Interessen parzellenscharf aufeinander abgestimmt und übergeordnete Planungen (Region, Kanton) in angemessener Weise berücksichtigt.



## II. Organisation und Instrumente der Regionalplanung

---

- A. Organisation
- B. Instrumente
- C. Schema zum Ablauf der Regionalplanung
- D. Umsetzung und Anwendung eines regionalen Richtplanes



# A. Organisation

## 1. Organisation

Regionen werden unter dem Grundsatz gebildet, dass deren Gemeinden zukünftig in einem oder mehreren Fachbereichen enger zusammenarbeiten wollen. Dabei verwenden diverse gesetzliche Grundlagen für «ihre» Art von Region unterschiedliche Ausdrücke, die aber im wesentlichen dieselbe Bedeutung haben:

Verschiedene Definitionen, aber ein Ziel

- > das Raumplanungs- und Baugesetz (RPBG) spricht von «**Regionsgemeinschaft**»;
- > das Gesetz über die Wirtschaftsförderung (WFG) vom «**regionalen Entwicklungsverband**, der von einem Gemeindeverband im Sinne des Gesetzes über die Gemeinden oder von einer Agglomeration im Sinne der kantonalen Gesetzgebung gebildet wird»;
- > das Ausführungsreglement zum Verkehrsgesetz (VR) spricht von «**Regionalverbund**».

Die Region ist eine weitere raumplanerische Ebene zwischen Gemeinden und dem Kanton. Probleme und Fragen sollen dabei im regionalen Rahmen gelöst werden. Dies setzt aber voraus, dass die betroffenen Gemeinden ausdrücklich enger zusammenarbeiten wollen.

Kanton und Oberämter wirken unterstützend

Die Gründung und Verwaltung solcher Regionsgemeinschaften wird im Normalfall von den Oberamtmännern unterstützt, gegebenenfalls regen sie sogar deren Bildung an.

Der Perimeter der Region wird durch den Staatsrat festgelegt. Er kann auch die Gründung interkantonaler Organe für die Regionalplanung bewilligen. Dazu kann er mit den benachbarten Kantonen Vereinbarungen treffen. Eine Gemeinde kann auch Teil mehrerer Raumplanungsregionen sein, wenn dies hinreichend begründet ist (RPBG Art. 24).

Die Region kann vom Staatsrat und den Dienststellen der kantonalen Verwaltung zur Stellungnahme bei allen regional oder interregional bedeutsamen Vorhaben beigezogen werden.

## 2. Kriterien für die Bildung einer Region

Eine Region wird dabei, im Sinn dieser Überlegungen, definiert als Raum

- > mit einer gewissen geographischen, wirtschaftlichen und kulturellen Einheit;
- > mit gleichen oder ähnlichen Problemen, Interessen und Zielen;
- > mit zusammenhängenden Siedlungselementen, zum Beispiel Wohnorten mit zugehörigen Arbeitsorten (wie zum Beispiel die Agglomerationen Freiburg und Bulle);
- > in der anstehende Probleme plan- und lösbar sind.

Für die Bearbeitung eines Themenbereiches kann es durchaus sinnvoll sein, kleinere Perimeter als jene der Region zu bestimmen. In diesen Fällen sichert die regionale Richtplanung die Gesamtschau aller Themen auf regionaler Ebene. Im Normalfall geht die regionale Raumplanung weiter als eine regionale Studie: Sie bearbeitet ein Thema nicht auf isolierte Weise, sondern bietet die Gewähr für eine geplante Abstimmung mit allen im Planungsgebiet raumwirksamen Themen.

Regionen können einen oder mehrere administrative Bezirke umfassen. Grossregionen sind sinnvoll, so z.B. im Fall der Broye mit den angrenzenden Regionen des Kantons Waadt.

Zudem gilt im Kanton Freiburg ein weiteres wichtiges Kriterium für die Regionsbildung: Die Region muss mindestens ein Regional- oder das Kantonszentrum besitzen.

## 3. Auftragvergabe

### Auswahl des Planungsbüros

Die Regionalplanung ist eine anspruchsvolle Aufgabe. Die Auswahl eines qualifizierten Büros ist durch das Gesetz vorgegeben und beinhaltet dessen Eintrag ins Register der Raumplaner A oder B des REG (Stiftung der schweizerischen Register der Fachleute in den Bereichen der Architektur, des Ingenieurwesens und der Umwelt).

### Auftragserteilung

Eine öffentliche Ausschreibung für die vorgesehenen Regionalplanungsaufgaben wird von Projektbeginn an sehr empfohlen. Damit können verschiedene Anbieter angefragt und Ansätze für Lösungen verglichen werden. Dies garantiert eine bestmögliche Auftragsabwicklung zwischen der Region und dem beauftragten Planungsbüro.

Die Vergabeart ist in der Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen festgelegt (gesetzliche Grundlagen in Teil IV, Kap. B). Im Kanton Freiburg gelten folgende Schwellenwerte und Verfahrensarten:

- > bis Fr. 150'000.-, freihändiges Verfahren;
- > bis Fr. 250'000.-, Einladungsverfahren;
- > über Fr. 250'000.-, offenes oder selektives Verfahren.

---

Die Ausschreibung muss geeignete Kriterien für die Evaluation der Offerten enthalten. Die regionalen Organe sind frei, weitere Kriterien zu definieren. Mögliche Kriterien sind:

**«Eignungskriterien»:**

- 
- > Erfahrung und Referenzen in der Regionalplanung;

---

  - > Kapazität des Planungsbüros (Verfügbarkeit, Infrastruktur und Personal).

**«Zuschlagskriterien»:**

- 
- > Verständnis des Problembereichs;

---

  - > Lösungs- und Vorgehensvorschlag;

---

  - > Ansatz zur Bearbeitung des Problembereichs;

---

  - > Vollständigkeit der Offerte;

---

  - > Kosten, Kostentransparenz, Kostengarantie;

---

  - > Kenntnis der Raumplanung im Kanton Freiburg.

## 4. Bestehende kantonale Grundlagen

---

Vielzahl an Daten  
und Informationen als  
Grundlagen...

Für die Erarbeitung einer regionalen Raumplanung werden zahlreiche Grundlagen benötigt. Die kantonale Verwaltung verfügt über eine Vielzahl von Daten. Ein frühzeitiger Kontakt mit dem Bau- und Raumplanungsamt (BRPA) stellt sicher, dass die regionale Organisation keine neuen Daten erhebt, die bereits vorhanden sind.

Während der letzten Jahre wurden grosse Fortschritte im Bereich der Informatik gemacht. Mit Geografischen Informationssystemen (GIS) können Informationen raumbezogen gespeichert, ausgewertet und visualisiert werden. Diese Informationen können für eine erste Analyse der Region sehr wertvoll sein (Grundlagenplan oder Situationsanalyse).

Genauere Informationen sind unter der folgenden Adresse verfügbar:

---

... auch elektronische Daten

GIS-Kompetenzzentrum, Amt für Informatik und Telekommunikation, Postfach, 1701 Freiburg, Tel 026 305 31 77, <http://www.fr.ch/sysif>

Spezifische Informationen zu weiteren Themenbereichen sind erhältlich bei:

- 
- > Bundesamt für Landestopographie: für topographische Grundlagen und Luftbilder;

---

  - > GEOSTAT (Bundesamt für Statistik): für räumliche Daten im Zusammenhang mit Bundesinventaren und dem eidgenössischen Mikrozensus;

---

  - > Kantonales Amt für Vermessung und Geomatik: für Plangrundlagen und offizielle Vermessung;

- 
- > Kantonales Amt für Statistik: für statistische Daten zu Kanton und Bund.

### **Wichtiger Hinweis**

Diese Grundlagen und Daten sind nicht immer gratis verfügbar und deren Veröffentlichung ist vielfach nur möglich, wenn die Rechte dafür eingeholt werden oder ein entsprechender Datennutzungsvertrag besteht.

---

Kantonaler Richtplan,  
Sachpläne und Studien als  
Grundlage

Zusätzlich stehen zahlreiche Studien, Inventare und Planungen auf kantonaler Stufe zur Verfügung. Der kantonale Richtplan gibt in der Regel Auskunft über vorhandene Studien im Kapitel des entsprechenden Sachthemas. Insbesondere die Kapitel « 1. Problemstellung » und « 5. Bibliografische Hinweise » im KantRP erwähnen bestehende Grundlagenstudien zu den einzelnen Sachthemen. Die Homepage des BRPA gibt auch eine aktualisierte Übersicht zu den neuesten Grundlagen.

Interessierte wenden sich an das Bau- und Raumplanungsamt (BRPA), das gerne über vorhandene Studien, deren Beschaffung und allfällige Kosten informiert.

## B. Instrumente

### 1. Regionales Arbeitsprogramm

#### Inhalt

Das Arbeitsprogramm dient der Region dazu, einen Überblick über die relevanten raumplanerischen Probleme und Tätigkeiten zu erhalten. Es ist obligatorisch und wird vor Beginn der Erarbeitung oder Überprüfung des regionalen Planungsprogramms angepasst. Das Arbeitsprogramm kann auch als Grundlage für die Auswahl eines Planungsbüros dienen.

Im Arbeitsprogramm wird folgendes festgehalten:

- > eine Analyse der Grundlagen, der zu lösenden Probleme und der laufenden Arbeiten, welche den regionalen Raum betreffen (z.B. Verkehr, Siedlung, Umwelt etc.);
- > eine Übersicht über Arbeiten, die in Angriff genommen werden sollen, um bestehende Probleme zu lösen (Studien, regionaler Richtplan etc.);
- > das Vorgehen zur Information und Mitwirkung der Bevölkerung sowie zur Koordination mit den benachbarten Regionen und Gemeinden;
- > ein Zeitplan zu den Arbeiten mit den einzelnen Etappen;
- > eine Übersicht zu den Kosten der Arbeiten.

#### Vorgehen für das Arbeitsprogramm

- > Gespräch mit dem Bau- und Raumplanungsamt (BRPA)
- > Erarbeitung des Arbeitsprogrammes
- > Einreichen beim BRPA und Konsultation der betroffenen kantonalen Amtsstellen
- > Allfällige Anpassungen und Änderungen
- > Annahme durch das zuständige regionale Organ

Arbeitsprogramm mit  
Grundlagen, Vorgehens- und  
Zeitplan sowie Kosten

## 2. Regionales Planungsprogramm

---

Planungsprogramm als  
Grundlage für Erarbeitung des  
regionalen Richtplanes

### Inhalt

Das regionale Planungsprogramm ist zusammen mit dem Arbeitsprogramm das Führungsinstrument für die Regionalplanung und dient als Grundlage für die Ausarbeitung des regionalen Richtplanes.

Die nachhaltige Entwicklung einer Region ist ein dauernder, langfristiger Prozess. Die wirtschaftliche Entwicklung, die Siedlungs- und Bautätigkeit, das Verkehrsaufkommen und die Qualität des Lebensraumes stehen dabei in enger Wechselwirkung zueinander.

Das regionale Planungsprogramm versucht, diese Wechselwirkungen sichtbar zu machen und zeigt mögliche, erwünschte sowie nichterwünschte Entwicklungen auf. Es enthält Vorschläge, wie die anzustrebende regionale Raumentwicklung für die nächsten zehn bis fünfzehn Jahre gefördert und unterstützt werden kann.

Grundlagen dafür sind das kantonale Leitbild, der kantonale Richtplan sowie räumliche Leitideen und Ziele, wie sie u.a. vom Grossen Rat des Kantons definiert werden.

### Zielsetzung des Planungsprogramms

Eine gut geplante und gesteuerte nachhaltige Entwicklung sorgt dafür, dass

- > die beschränkten Kapazitäten des Strassennetzes weniger rasch ausgeschöpft werden;
- > das kantonale Zentrum und die regionalen Zentren erreichbar bleiben;
- > die Umwelt und das Verkehrsnetz durch die konzentrierte Siedlungsentwicklung gesamthaft weniger belastet werden;
- > Infrastruktur und Netz der öffentlichen Verkehrsmittel bezahlbar bleiben.

Das regionale Planungsprogramm entwickelt seine Wirkung unter folgenden Bedingungen:

- > Es muss massgeschneidert für die Region sein. Nur Themenbereiche, die für die Region relevant sind, werden behandelt.
- > Es erlaubt konkrete Handlungen: Das regionale Planungsprogramm enthält Massnahmen, für welche konkrete Umsetzungsschritte aufgezeigt werden. Ziele und konkrete Massnahmen werden unter Berücksichtigung der wechselseitigen Abhängigkeiten definiert. Unverbindliche und abstrakte Zielsetzungen sind wenig sinnvoll.
- > Eine Gesamtstrategie mit Aufgaben aus verschiedenen Themenbereichen wird aufgezeigt. Damit werden wichtige Grundsatzentscheide politisch abgestützt, die bei der Entscheidfindung im Rahmen der Erstellung des regionalen Richtplanes helfen.

Strategie, Themen und  
Massnahmen sind auf die  
Region zugeschnitten

---

**Wichtig: Information und  
Mitwirkung der Bevölkerung**

Unerlässlich ist eine angemessene Information und Mitwirkung der Bevölkerung in der Planungs- und Realisierungsphase. Dies fördert den konstruktiven Dialog zwischen der Bevölkerung und den regionalen Entscheidungsträgern über die Zukunft der Region.

**Vorgehen für das Planungsprogramm**

- > Gespräch mit dem Bau- und Raumplanungsamt (BRPA)
- > Erarbeitung allenfalls notwendiger Studien
- > Erarbeitung des Planungsprogramms
- > Allfällige Anpassungen am Arbeitsprogramm (empfohlen)
- > Beschluss durch zuständiges Organ
- > Einreichen beim BRPA und Konsultation der betroffenen kantonalen Amtsstellen
- > Allfällige Anpassungen und Änderungen
- > Annahme durch das zuständige regionale Organ

### 3. Regionaler Richtplan

#### 3.1. Ziele eines regionalen Richtplanes

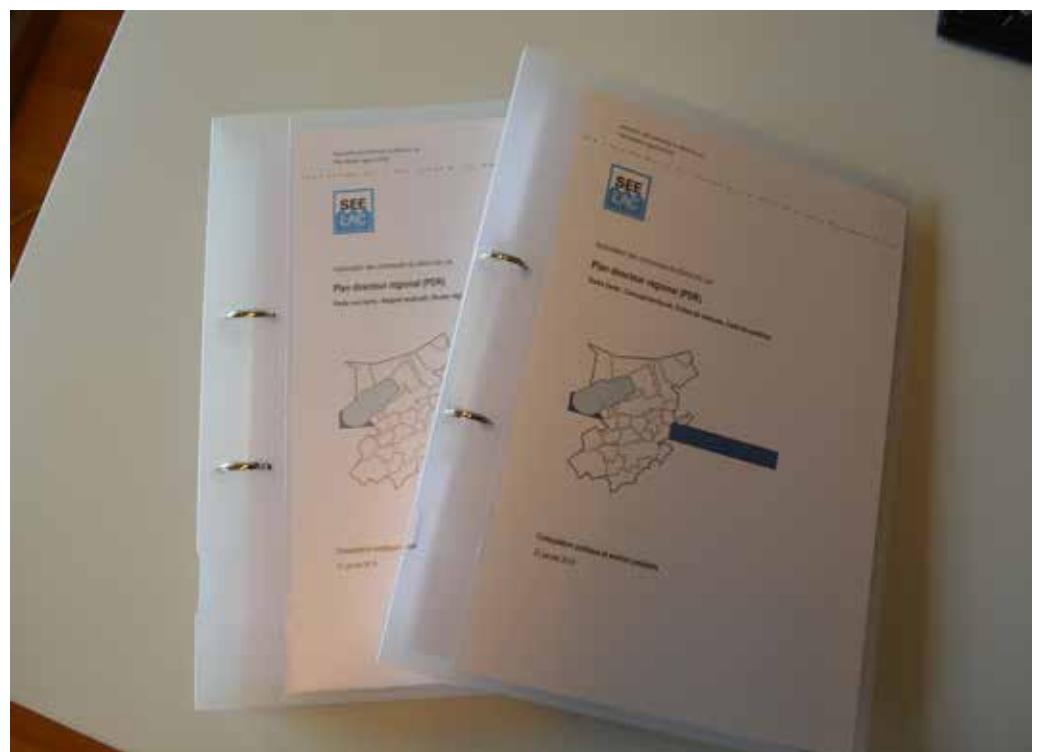
Das Hauptziel der regionalen Richtplanung ist eine Gesamtschau aller in der Region anstehender Probleme und Aufgaben, damit diese behördlichenverbindlich für die nächsten zehn bis fünfzehn Jahre geplant werden können. Wie bereits erwähnt (Teil I, Kap. B.2) werden dabei alle relevanten Themenbereiche mit Bezug zur Raumplanung (Siedlung und Ausstattung, Verkehr, ländlicher und natürlicher Raum sowie Umwelt und weitere regionale Planungen berücksichtigt (Neue Regionalpolitik NRP, Landschaftsentwicklungskonzepte, regionale Verkehrspläne, forstliche Planungen usw.).

Form des regionalen  
Richtplanes einfach und  
dynamisch halten

#### 3.2. Aufbau und Form

Ein regionaler Richtplan ist ein sich entwickelndes Dokument, das neue oder geänderte Rahmenbedingungen umfassend berücksichtigen soll. Folgende Punkte sind zu beachten:

- > die gewählte Form der Planung soll der Region ermöglichen, regelmässige Anpassungen und Änderungen einfach und mit wenig Aufwand vorzunehmen;
- > kleine Änderungen sollen nicht zu einem Neudruck des gesamten Dokumentes führen;
- > die Aussagen sind so präzise und klar wie möglich zu halten, ohne jedoch soweit ins Detail zu gehen, dass jede Änderung gleich eine Anpassung des Richtplanes nötig macht
  - die kommunale Planung der Gemeinde kann und muss weiter ins Detail gehen.



Es wird empfohlen, den regionalen Richtplan anhand derselben Struktur wie der kantonale Richtplan des Kantons zu gliedern. Dies bietet wichtige Vorteile:

- > die Grundstruktur muss nicht für jede Region neu definiert werden;

- 
- > wer schon einen Planungsinstrument kennt – zum Beispiel den KantRP – kann sich leichter in einem anderen Plan zurechtfinden;

---

  - > die verschiedenen Pläne sind leichter miteinander vergleichbar. Schnittstellen- und Koordinationsprobleme mit Nachbarregionen können einfach erkannt werden und der Austausch von Daten wird erleichtert.

Folgende Struktur wird empfohlen:

- 1. Einleitung**
- 2. Richtplantext**
- 3. Richtplankarte**
- 4. Erläuternder Bericht**
- 5. Anhänge (Abkürzungsverzeichnisse etc.)**

Der Richtplantext und der Inhalt der Karten sind dabei behördensverbindlich. Der Erläuternde Bericht sowie die Anhänge (Grundlagen, Studien etc.) sind wichtig für das Verständnis des gesamten Dokumentes und insbesondere des Richtplantextes.

### **3.3. Minimaler und möglicher Inhalt**

---

Minimale Anforderungen an einen regionalen Richtplan

Nicht alle Planungsaufgaben weisen zu einem bestimmten Zeitpunkt dieselbe Dringlichkeit auf. Bei beschränkt zur Verfügung stehenden Mitteln kann es sinnvoll sein, den Richtplan schrittweise zu erarbeiten, d.h. prioritäre Planungsthemen in der Region zu behandeln und andere erst in einer späteren Phase zu erarbeiten. Der regionale Richtplan hat jedoch mindestens folgenden Kriterien zu erfüllen:

- 
- > Eine Grundstruktur, die es erlaubt, die fehlenden Teile später zu ergänzen;

---

  - > Grundzüge der räumlichen Entwicklung in der Region, die aufzeigen, welche Ziele die Region erreichen will (als Synonyme werden auch verwendet: Raumkonzept, Entwicklungskonzept, Planungsphilosophie in grossen Zügen usw.);

---

  - > Die Mindestinhalte der Kapitel «Siedlung», «Verkehr» und «Umwelt» sowie die Teile, welche die Koordination der Inhalte dieser Kapitel erlauben;

---

  - > Das angepasste Arbeitsprogramm, das aufzeigt, in welchen Arbeitsschritten, mit welchen Prioritäten und in welchem Zeitraum die fehlenden Teile ergänzt werden.

Ergänzend können weitere Sachthemen behandelt werden, namentlich die wirtschaftliche Entwicklung, Tourismus, Natur und Landschaft oder auch Waldgebiete (siehe dazu ausführlich Teil III - Sachthemen im regionalen Richtplan).

### **3.4. Regionale Studien als Basis**

---

Regionale Studien als Vorbereitung und Grundlage

Regionale Studien ermöglichen es, planerische Sachbereiche vertieft zu bearbeiten und passende Lösungen für zukünftige oder aktuelle Probleme zu finden. Ein auf der Grundlage solcher Studien erarbeiteter regionaler Richtplan wirkt vollständiger und ist effizienter einsetzbar in der Planung.

Regionale Studien werden im Kanton Freiburg als Planungsgrundlagen angesehen. Sie sind im Unterschied zum regionalen Richtplan aber nicht behördensverbindlich. So kann beispielsweise ein Landschaftsentwicklungskonzept (LEK) erst zu einem Bestandteil des regionalen Richtplanes werden, wenn die Kriterien für den minimalen Inhalt erfüllt sind.

Damit eine regionale Studie ihre konkrete Wirkung entfalten kann, müssen die wesentlichen Schlussfolgerungen in den regionalen Richtplan übernommen werden.

### 3.5. Richtplanteck

#### Inhalt

Der regionale Richtplan legt die allgemeinen Rahmenbedingungen für die Raumentwicklung der nächsten zehn bis fünfzehn Jahre in einer Region fest. Diese werden im Teil «regionale Planungsziele» behandelt und im Richtplanteck aufgenommen, auch wenn sie Teil des regionalen Planungsprogramms (siehe vorheriges Kap. 2) sein können.

#### Hauptkapitel

Der Richtplanteck ist behördenverbindlich und wird üblicherweise in Anlehnung an den KantRP in vier Hauptkapitel unterteilt:

1. Siedlung und Ausstattung
2. Verkehr
3. Ländlicher und natürlicher Raum
4. Umwelt

#### Themen

Jedes dieser Hauptkapitel kann in weitere Unterthemen gegliedert werden, als Beispiel hier das Hauptkapitel «Siedlung und Ausstattung» in:

- > Siedlungsnetz und Siedlungsstruktur;
- > Tourismus;
- > öffentliche Bauten und Anlagen;
- > Etc.

Aus einer mehr prozessorientierten Sicht können die einzelnen Sachthemen, analog zum KantRP, wie folgt diskutiert werden:

#### 1. Problemstellung

Problemstellung und Ausgangslage für die Region, Stellung innerhalb des Kantons, Verhältnis zu Nachbarregionen und zu den Gemeinden.

#### 2. Grundsätze und Ziele

Grundsätze und Ziele der regionalen Politik.

#### 3. Aufgabenverteilung

Festlegung der Aufgaben, die von der Region und den Gemeinden zu lösen sind.

#### 4. Umsetzung

Beschlüsse, Massnahmen und Projekte.

Je nach gewähltem Sachthema kann diese Unterteilung geändert oder einzelne Absätze gestrichen werden.

### 3.6. Richtplankarte

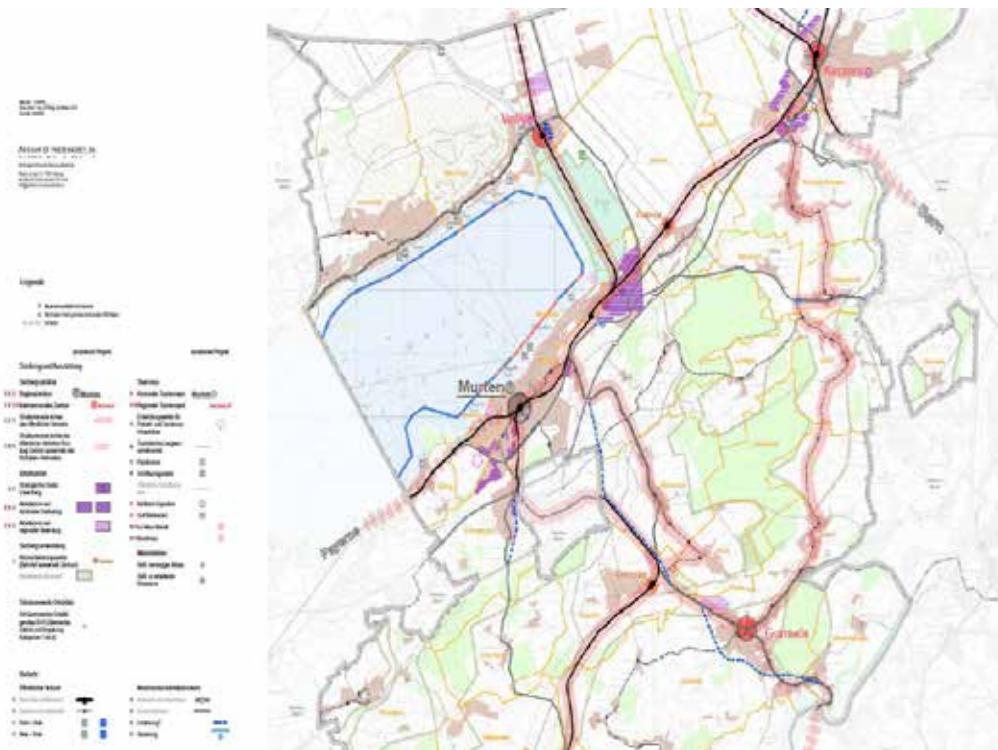
#### Inhalt

Die Richtplankarte ist ebenfalls behördlich verbindlich und enthält folgende Elemente:

Richtplankarte gibt visuell verbindliche Teile des Richtplanes wieder

- > Verbindliche Inhalte aus dem Text des Richtplanes, soweit sie im Raum identifizierbar sind, gemäss Teil III - Sachthemen der Arbeitshilfe;
- > Hinweise aus Grundlagen und andern Plänen, soweit sie für die Regionalplanung oder das Verständnis der Karte notwendig sind, gemäss Teil III - Sachthemen der Arbeitshilfe;
- > Inhalte, die für eine Region von Bedeutung sind, im KantRP jedoch fehlen, können neu aufgenommen werden. Das Bau- und Raumplanungsamt BRPA sorgt anschliessend dafür, dass nachfolgende Planungen diese neuen Teile berücksichtigen.

**Abb. 2: Ausschnitt Richtplankarte Seebbezirk (Quelle: Regionaler Richtplan Seebbezirk)**



#### Darstellung

- > Die Übersichtskarte des regionalen Richtplanes kann analog zum KantRP – zur besseren Lesbarkeit – mit Detailkarten ergänzt werden. Deren Inhalte müssen nicht zwingend auch Inhalt der Übersichtskarte sein;
- > Die Karten des regionalen Richtplanes übernehmen die Legenden aus dem KantRP.

#### Empfehlungen zum Massstab

- > Massstab für die Übersichtskarte 1:25'000 oder 1:50'000;
- > Massstab für die Detailkarten 1:100'000 oder 1:200'000.

Die Angaben zum Massstab sind als Grössenordnung zu verstehen. In der Regel wird die

---

Anzahl der Massstäbe in einem regionalen Richtplan beschränkt. Diese Beschränkung bietet den Vorteil, dass:

- 
- > die in demselben Massstab erstellten Karten leichter vergleichbar sind;
  - > weniger topographische Grundlagen und damit auch Rechte für die Veröffentlichung erworben werden müssen.
- 

### **3.7. Erläuternder Bericht**

---

Erläuternder Bericht ist für Verständnis wichtig, aber nicht behörderverbindlich

Der erläuternde Bericht ist integraler Bestandteil des regionalen Richtplanes, aber für die Behörden von Region, Kanton und Gemeinden nicht verbindlich. Er enthält alle jene Informationen, welche helfen, die Grundlagen zur Erarbeitung des regionalen Richtplanes sowie die Umsetzung der «minimalen Inhalte gemäss kantonalem Richtplan» nachzuvollziehen.

Der erläuternde Bericht enthält zu jedem Sachbereich des regionalen Richtplanes mindestens folgende Informationen:

- 
- > Kurze Begründung der getroffenen Entscheidungen;
  - > Nachweis der Erfüllung der jeweiligen Kriterien im KantRP;
  - > Hinweise auf bestehende regionale Studien, Inventare oder Statistiken, welche der Festlegung der Grundsätze im regionalen Richtplan zugrunde liegen.
-

# C. Schema zum Ablauf der Regionalplanung

## Bildung einer regionalen Planungsorganisation

**R**

Bildung der Regionsgemeinschaft bzw. Bestimmung der verantwortlichen Organisation

**,**

Festlegen des Perimeters der Regionsgemeinschaft durch den Staatsrat

**,**

Kanton

**R** Region

**G** Gemeinden

→ Richtung der Verwaltungsverfahren

## Regionales Arbeitsprogramm

- > Analyse der Grundlagen, der zu lösenden Probleme und der laufenden Arbeiten
- > Übersicht über die zu leistenden Arbeiten
- > Informations- und Mitwirkungskonzept
- > Zeit- und Finanzplan

**R**

Gespräch mit Bau- und Raumplanungsamt (BRPA)

**,**

**R**

Ggf. regionale Studien  
Erarbeiten des Arbeitsprogramms  
Beschluss durch zuständiges

**,**

Einreichen beim BRPA  
Konsultation der betroffenen Amtsstellen

**R**

Allfällige Anpassungen  
Annahme durch das zuständige regionale Organ

## Regionales Planungsprogramm

- > Rahmen für die regionale Raumentwicklung über 10 - 15 Jahre

**R**

Gespräch mit Bau- und Raumplanungsamt (BRPA)

**,**

**R**

Evtl. regionale Studien  
Erarbeiten des Planungsprogramms  
Beschluss durch zuständiges Organ

**,**

Öffentliche Vernehmlassung (empfohlen)  
Prüfung durch BRPA  
Konsultation der betroffenen Amtsstellen

**R**

Allfällige Anpassungen  
Annahme durch das zuständige regionale Organ

## Regionaler Richtplan

- > Minimaler Inhalt gemäss kantonalem Richtplan (siehe Teil III der Arbeitshilfe)
- > Möglicher Inhalt, gemäss dem individuellen Bedürfnis in der Region

**R**

Regionale Studien  
Erarbeitung Entwurf  
Anpassung Arbeitsprogramm (fakultativ)  
Beschluss zhd. Organ

**R**

Öffentliche Vernehmlassung (empfohlen)  
Publikation Amtsblatt  
Medienarbeit  
Auflage im Oberamt

**,**

Einreichen bei BRPA  
Vorprüfung  
Konsultation der betroffenen Amtsstellen

**,**

Bemerkungen und begründete Vorschläge an Gemeinderat oder Region

**G**

Stellungnahmen des Gemeinderates innerhalb eines Monates nach Ende der Vernehmlassung

**R**

(G) Anpassungen  
Allenfalls Vernehmlassung bei Gemeinden oder Bereinigungsverhandlungen

**R**

Annahme durch das zuständige regionale Organ

**,**

Einreichen bei BRPA  
Schlussprüfung  
Konsultation der betroffenen Amtsstellen  
Genehmigung Staatsrat



# D. Umsetzung und Anwendung eines regionalen Richtplanes

---

## 1. Aufgaben der Region

---

Pflichten der Region in Bezug auf einen regionalen Richtplan

Der Region obliegt die Führung eines regionalen Richtplanes. Diese Aufgabe beinhaltet insbesondere:

- > den regionalen Richtplan auf dem neuesten Stand zu halten und die inhaltliche und strukturelle Kohärenz sicherzustellen;
- > neue regionale Studien und deren Auswirkungen auf den Richtplan zu identifizieren;
- > die Information und Mitwirkung von Gemeinden, der betroffenen Bevölkerung, der Nachbarregionen und des Kantons sicherzustellen bei der Erarbeitung oder bei wichtigen Änderungen der Regionalplanung;
- > die Aktualisierungen an alle Betroffenen des Richtplanes zu verteilen;
- > permanente Arbeitsgruppen mit spezifischen Aufträgen zu bilden (z. B. für wichtige Änderungen);
- > wichtiger Gesprächspartner des Kantons bei der Umsetzung von Planungen von Kanton und Gemeinden zu sein (Region kann für Stellungnahmen herangezogen werden, um die Übereinstimmung kommunaler Projekte mit dem regionalen Richtplan zu beurteilen).

## 2. Kontinuierliche Aktualisierung

---

Periodische Aktualisierung je nach Dringlichkeit

Die Erarbeitung eines regionalen Richtplanes ist eine langfristige Arbeit. Wie der kantonale Richtplan der ersten Generation wurden auch die ersten regionalen Richtpläne nicht immer auf dem aktuellsten Stand gehalten.

Die Raumplanung erfordert regelmässige Aktualisierungen und Anpassungen an die sich ändernden Rahmenbedingungen. Dazu ist in der Region das Bewusstsein erforderlich, dass ihr Richtplan ein Referenzinstrument der Planung ist, das sie selber - ebenso wie den Kanton und die Gemeinden - bindet. Eine periodische Aktualisierung ist deshalb obligatorisch und dient schlussendlich allen Benutzern und Betroffenen.

Je nach Situation oder Dringlichkeit ist es möglich, auch nur einzelne Teile des Richtplanes zu ändern oder zu vervollständigen.

Eine vollständige Revision des gesamten regionalen Richtplanes soll analog zum KantRP rund alle zehn bis fünfzehn Jahre durchgeführt werden.

### 3. Regelmässige Bilanzierung

Bericht zum Stand des regionalen Richtplanes alle fünf Jahre

Eine periodische Berichterstattung zum Stand des regionalen Richtplanes, analog zum kantonalen Raumplanungsbericht, ist wünschenswert. Empfohlen wird ein Bericht ca. alle fünf Jahre nach der Inkraftsetzung bzw. Revision.

Die Berichterstattung ermöglicht einerseits festzustellen, wo die Region steht und andererseits eine allfällige Diskussion über Anpassungen oder Ergänzungen im regionalen Richtplan aufzunehmen. Ein solcher Bericht kann folgende Punkte behandeln:

- > Realisierte Massnahmen im regionalen Richtplan
- > Noch offene und umzusetzende Massnahmen
- > Bilanzierung: Sind die gesteckten Ziele erreicht worden? (Bemerkung: Dazu ist keine umfassende Datenerhebung notwendig).
- > Änderungsbedarf

Nach der Erarbeitung des Berichtes wird, wenn nötig, das regionale Arbeitsprogramm angepasst.

Zudem wird ein jährlicher Austausch zwischen dem BRPA und den Regionen empfohlen, um sich gegenseitig über den Stand der regionalen Arbeiten zu informieren.

### 4. Mögliche Anpassungen

Anpassungen im normalen Verfahren....

#### Änderungen im normalen Verfahren

Für die Änderung eines Richtplanes ist das für die Erstellung, Annahme und Genehmigung vorgesehene «normale» kantonale Verfahren sinngemäss nach Art. 9ff ARRPBG anzuwenden. Das zuständige regionale Organ übernimmt hierbei die entsprechenden Aufgaben (Vernehmlassung, Vorprüfung, Änderungen, Antrag zur Genehmigung, siehe Art. 19).

Das sog. «normale» Verfahren kommt insbesondere dann zum Tragen, wenn

- > behördenverbindliche Elemente des Richtplanes geändert werden sollen;
- > neue Aufgaben für die Gemeinden definiert werden;
- > die vorgesehene Änderung auch eine Anpassung der Ziele und Prinzipien der regionalen Politik erfordert.

#### Geringfügige Änderungen mit einfacher Bekanntgabe

Im Falle geringfügiger Änderungen gibt die Region den Kantons- und Gemeindebehörden einzig ihren Entscheid bekannt. Diese Änderungen werden dann in den Richtplan übernommen.

Geringfügige Änderungen sind:

- > Änderungen in Teilen des regionalen Richtplanes, die nicht behördenverbindlich sind

---

(z.B. im erläuternden Bericht);

- 
- > Aktualisierungen von Karten, wenn dabei die Grundsätze des kantonalen und des regionalen Richtplanes nicht tangiert werden (z. B. Aktualisierung einer Karte von neuen regionalen Infrastrukturanlagen);

---

  - > Streichen von Inhalten im Richtplan, wenn auf ein Vorhaben verzichtet wird oder eine Volksabstimmung ein Vorhaben verunmöglicht.

Folgende Schritte sind für geringfügige Änderungen notwendig:

- > Gespräche mit Bau- und Raumplanungsamt (BRPA)
  - > Anpassungen im regionalen Richtplan
  - > Annahme durch das zuständige regionale Organ
  - > Mitteilung an die kantonalen und kommunalen Behörden

## 5. Aufgaben der Gemeinden

---

Die Gemeinden wenden den regionalen Richtplan an

Die Gemeinden wenden die Grundsätze und Ziele des regionalen Richtplanes in ihrer Ortsplanung und auf ihrem Hoheitsgebiet an.

Gleichzeitig können die Gemeinden aber auch Änderungen des Inhalts des regionalen Richtplanes verlangen, wenn sich wichtige Rahmenbedingungen geändert haben.





## III. Sachthemen im regionalen Richtplan

---

### A. Vorgaben und minimaler Inhalt

### B. Sachthemen



# A. Vorgaben und minimaler Inhalt

## 1. Themenbreite eines regionalen Richtplanes

In diesem Kapitel werden die verschiedenen Sachthemen diskutiert, welche Bestandteil eines regionalen Richtplanes sein können. Zudem wird der minimal geforderte Inhalt dieser Themen festgelegt.

### Sachthemen

Der Inhalt des regionalen Richtplanes soll mindestens die wichtigsten räumlichen Sachthemen berücksichtigen, welche im Raumplanungs- und Baugesetz RPBG Art. 27 b aufgelistet sind:

Inhaltlich klarer Aufbau  
und Gliederung...

- > Siedlung und Ausstattung
- > Verkehr und Mobilität
- > Abstimmung von Siedlung und Verkehr mit Umwelt
- > Ländlicher und natürlicher Raum
- > Umwelt

Das dritte Kapitel hat analog zum KantRP eine besondere raumplanerische Bedeutung: Hier wird die themenübergreifende Abstimmung der zukünftigen Siedlungs-entwicklung mit Fragen des Verkehrs sowie den sich daraus ergebenden Umweltfragen behandelt. Ziel ist es, eine bessere Koordination zwischen diesen Bereichen und damit eine nachhaltige Lebens- und Standortqualität im Kanton Freiburg zu fördern.

Die nachfolgenden Kapitel folgen der thematischen Unterteilung im KantRP. Weitere regionalspezifische Themen können jederzeit ergänzend aufgenommen werden.

## 2. Inhaltliche Vorgaben

...und minimaler Inhalt gemäss  
RPBG und dem KantRP

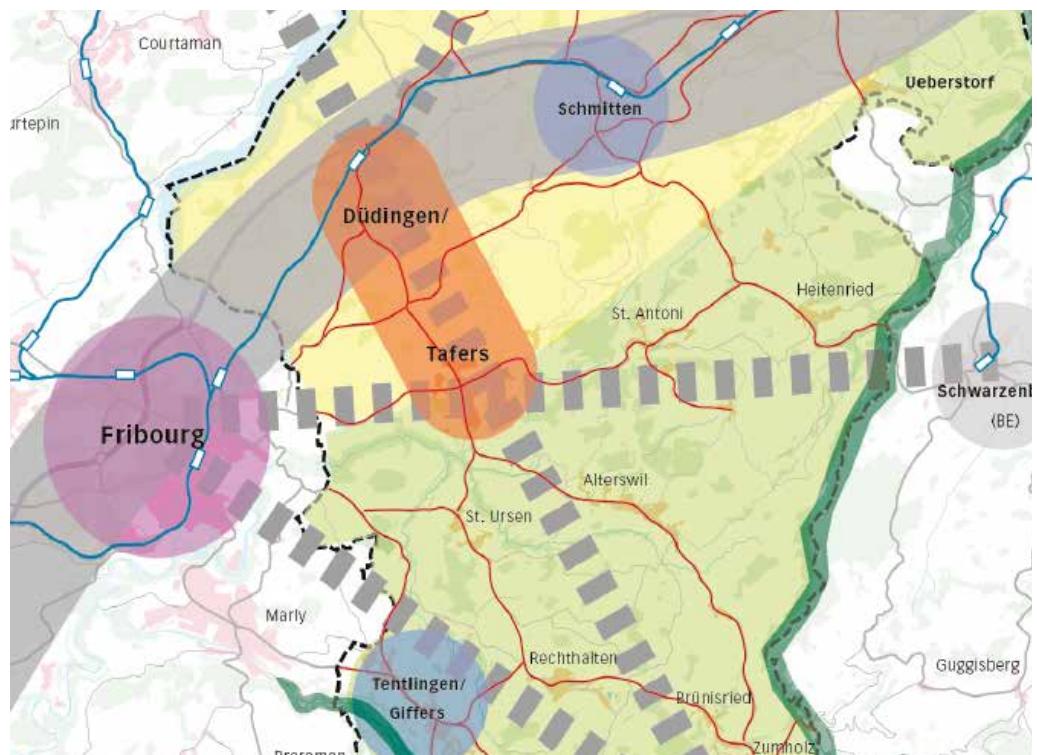
Die minimalen Inhalte gemäss RPBG und dem kantonalem Richtplan sind im regionalen Richtplan zwingend zu bearbeiten (siehe dazu nachfolgendes Kap. 3.). Es ist darauf zu achten, dass die Entscheide, die im Richtplanteck und der Richtplankarte festgehalten werden, im Erläuterungsbericht nachvollziehbar begründet werden.

Der regionale Richtplan behandelt normalerweise eine beschränkte Auswahl an Themen. Weitere Sachbereiche sind soweit zu berücksichtigen, als dass sie mögliche Auswirkungen auf andere Themen haben (z.B. auf die Landwirtschaft). Damit eine Übersicht über das ganze raumplanerische Spektrum der Region gewahrt bleibt, sollen relevante Themen auch in der

Richtplankarte dargestellt werden (z.B. nationales und kantonales Radwanderwegnetz). Diese haben sinngemäss einen «hinweisenden» Charakter und sind nicht behördlichenverbindlich.

Ergänzend können zu gewissen Themen Hinweise aufgeführt werden, wie diese im regionalen Arbeitsprogramm bzw. Planungsprogramm behandelt werden sollen.

**Abb. 3: Ausschnitt Räumliches Leitbild Bezirk Sense (Quelle: Regionalplanung Sense 2030)**



Grundstruktur analog zu jener im KantRP

Die Grundstruktur der einzelnen Sachthemen kann sich an derjenigen des KantRPes anlehnen und folgende Teilschritte vorsehen (siehe Teil II, Kap. 3.5.): 1. Problemstellung, 2. Grundsätze, 3. Aufgabenverteilung, 4. Umsetzung.

Die Kapitel beginnen normalerweise mit einer kurzen Einführung in das Sachthema und dessen regionalen Kontext. Anschliessend werden die minimalen (obligatorischen) und möglichen Inhalte im regionalen Richtplan und gemäss kantonalen Vorgaben bezeichnet (Richtplan, RPBG). Ergänzend wird aufgeführt, wie das einzelne Sachthema im regionalen Arbeitsprogramm und Planungsprogramm behandelt werden kann.

Die nachfolgende Übersicht zeigt die minimal notwendigen Inhalte und Sachthemen.

### 3. Übersicht zum Inhalt des regionalen Richtplanes und der Richtplankarte

#### Legende

**Text:** Richtplantelex (behördlichenverbindlich).

**Bericht:** Erläuternder Bericht im regionalen Richtplan (nicht behördlichenverbindlich).

**Karte:** Richtplankarte (behördlichenverbindlich) mit Sachthemen

**X** = minimaler Inhalt

**O** = optionaler Inhalt

**H** = als Hinweis in Karte

**Tab. 1: Richtplantelex und erläuternder Bericht: Minimaler Inhalt**

Thema	Regionaler Richtplan		
	Text	Bericht	Karte
<b>Siedlung und Ausstattung</b>			
Zentrenstruktur, interkommunale Zentren	X	X	X
Strategische Sektoren, Arbeitszonen kantonaler Bedeutung	X	X	X
Seeuferplanung	X	X	X
Verkehr			
Regionale Gesamtverkehrskonzeption (regionaler Verkehrsplan)	X	X	X
Agglomeration: Massnahmen im Bereich des Pendlerverkehrs	X	X	X
<b>Abstimmung Siedlung, Verkehr und Umwelt</b>			
Koordination der Siedlungs- und Verkehrsentwicklung mit der Umwelt (Lärmschutz, Luftreinhaltung, grosse Verkehrserzeuger)	X	X	X
<b>Umwelt</b>			
Auswirkungen der geplanten Siedlungs- und Verkehrsentwicklung auf Luftreinhaltung und Lärmschutz	X	X	X
<b>Ländlicher und natürlicher Raum</b>			
Verbindliche Inhalte der regionalen Waldplanung		X	X
Pärke von nationaler Bedeutung		X	X

**Tab. 2. Optionale Themen im Richtplan sowie minimale und hinwiesene Elemente in der Richtplankarte**

Thema	Regionaler Richtplan		
	Text	Bericht	Karte
<b>Siedlung und Ausstattung</b>			
Rechtskräftige Bauzonen (Wohn und - Arbeitszonen)			X
Schwerpunkte Arbeiten und Wohnen (Gesamtsicht)			X
Strategische Sektoren, Arbeitszonen von kantonaler Bedeutung			X
Möglicher Bedarf an neuen kantonalen Arbeitszonen	O	O	H
Standorte für grosse Verkehrserzeuger und Einkaufszentren	O	O	H
Schützenswerte Ortsbilder nationaler und regionaler Bedeutung			X
Inventar historischer Verkehrswege (IVS), archäologische Stätten			H
<b>Öffentliche Bauten und Einrichtungen</b>			
Standorte vorgesehener (inter-) regionaler öffentlicher Bauten	X		X
Reserveflächen für öffentliche Bauten und Anlagen	O	O	H
Spitalplanung des Kantons			H
Bedarf an neuen Schulbauten und Sportanlagen (regional)	O		H
Neue regionale Schiessanlagen interkommunal oder regional	O		H
Übergeordnete Energienetze / Holznutzung für Energiegewinnung	-/O	-/O	H/-
Militärische Anlagen			H

Thema	Regionaler Richtplan		
	Text	Bericht	Karte
<b>Tourismus</b>			
Regionale / kantonale touristische Entwicklungsschwerpunkte	X/O	-/O	X/X
Tourismus- und Freizeitanlagen kantonaler und regionaler Bedeutung	O	O	X
Kantonale und regionale Reitwege	O		X
Wanderwegnetz und Anpassungen, MTB, nationales und kantonales Radwanderwegnetz, touristische Routen von regionaler Bedeutung	O	O	X
Touristische Transport- und Beschneiungsanlagen, Skigebiete und Golfanlagen sowie Anpassungen derselben	O		X
<b>Verkehr</b>			
Netz des öffentlichen Verkehrs sowie Strassennetz			X
Kantonales (und evtl. lokales) Radwegnetz			X
Planung von Fusswegnetzen	O	O	H
Zivilluftfahrt, Vorschläge für neue Anlagen oder Erweiterungen	O		H
<b>Ländlicher und natürlicher Raum</b>			
Wald: Funktionen, Projekte und Massnahmen / Waldstandorte	O/-	O/-	-/X
Kantonale / regionale Aktionsschwerpunkte im Biotopschutz	-/O		X/H
Bundesinventare (BLN, Moore, Trockenwiesen, Auen etc.)			X
Wildtierkorridore: Standorte / Massnahmen zur Erhaltung und. Kompensation	-/O	-/O	X/-
Landschaftsentwicklungskonzepte (LEK), Ackerbau und Magerwiesen	O		H
Auengebiete von nationaler Bedeutung, geschützte und zu schützende Objekte			X
Moorschutz: Objekte von nationaler und regionaler Bedeutung			X
Renaturierungszonen für Fliessgewässer			H
<b>Umwelt</b>			
Kantonaler Massnahmenplan Luftreinhaltung, Aktionsschwerpunkte		X	H
Konfliktsituationen zwischen Siedlungsentwicklung und Strassenlärm, Strassenlärmkataster und geplante Sanierungsstrecken		X	H
Richtpläne der Einzugsgebiete, Grundwasserschutzzonen			H
Abflussbewirtschaftung (ARA, REP) / Trinkwasserversorgung	-/O	O/O	H/-
Chemische, technologische Risiken: Risikoanlagen (Kataster), Transport- und Elektrizitätsleitungen			H
Abfallbehandlungs- und Entsorgungsanlagen (regional und interkommunal)	O		H
Belastete Standorte (Kataster)			H

# B. Sachthemen

## 1. Siedlung und Ausstattung

### 1.1. Siedlungsstruktur, Wohn- und Arbeitszonen

#### Thema: Siedlung und Ausstattung

##### Kapitel im KantRP:

1. Siedlungsstruktur
2. Siedlungskonzept und Kriterien zur Bemessung der Bauzonengrösse
3. Besiedlung und Bewirtschaftung der Bauzone auf lokaler Ebene
4. Arbeitszonen und kantonale Bodenpolitik
25. Grosses Verkehrserzeuger und Einkaufszentren

#### Thema

Entwicklung auf geeignete und gut erschlossene Standorte lenken

Das Siedlungsnetz des Kantons versucht, eine haushälterische Bodennutzung und harmonische Raumentwicklung zu fördern, die auf wirtschaftliche, soziale und ökologische Erfordernisse und Probleme Rücksicht nimmt.

Das Siedlungsnetz soll dabei eine dezentralisierte und «polyzentrische» Besiedlung des Kantons Freiburg ermöglichen. Zu diesem Zweck hat der Kanton im KantRP das Kantonszentrum und die Regionalzentren festgelegt.

Die Region hat den Auftrag, «interkommunale Zentren» als dritte hierarchische Ebene des Siedlungsnetzes im Kanton zu definieren. Dabei werden die Grundsätze und Kriterien des KantRPes berücksichtigt. Die Region kann auch Vorschläge zur Veränderung der Perimeter von bestehenden regionalen oder kantonalen Zentren vorschlagen, wenn diese den Zielen des KantRPes entsprechen.

Im Rahmen der Regionalplanung ist es dabei wichtig, auf eine geeignete Verteilung der interkommunalen Zentren zu achten, d.h.

- 
- > alle Teile der Region werden gleichermaßen berücksichtigt;
  - > der bereits bestehenden interkommunalen Zusammenarbeit wird Rechnung getragen.
- 

Folgende Kriterien sind bei der Beuteilung für interkommunale Zentren zu berücksichtigen:

- > Grundangebot und Ausstattung mit Infrastrukturen (Schulen, Gemeindezentrum, Freizeitangebot etc.);
- > Grundangebot an Dienstleistungen (Läden, Bank, Post etc.);
- > Bevölkerungsgrösse der Teilregion;
- > Anzahl Arbeitsplätze;

Abgrenzungskriterien für interkommunale Zentren

- 
- > Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr;
  - > Zukunftsfähigkeit des Zentrums: Ein interkommunales Zentrum soll auch in absehbarer Zukunft seine Funktion erfüllen können;
  - > Anzahl der interkommunalen Zentren in der Region: Zu viele interkommunale Zentren in einer Region schwächen sich gegenseitig.
- 

#### **Bevorzugte Standorte für das Wohnen in der Region**

#### **Schwerpunkte Wohnen (Empfehlung)**

Es wird empfohlen, als Vorgabe für die Ortsplanungen der Gemeinden an geeigneten Standorten regionale Schwerpunkte für das Wohnen festzulegen. Zudem soll aufgezeigt werden, mit welchen Massnahmen diese realisiert werden können. Dabei gelten die bestehenden kantonalen Grundprinzipien: Zuerst sind jene Standorte zu berücksichtigen, die bereits gut durch den ÖV und MIV erschlossen sind und in deren Nähe eine ausreichende Ausstattung und Infrastruktur vorhanden ist.

Weiter wird empfohlen, vermehrt auch Möglichkeiten für die Siedlungsverdichtung und -entwicklung nach innen in bestehenden Siedlungen zu prüfen.



#### **Strategische Sektoren und Arbeitszonen von kantonaler Bedeutung**

#### **Schwerpunkte Arbeiten, Arbeitszonen (Empfehlung)**

Jedes Unternehmen stellt unterschiedliche Anforderungen an einen möglichen Standort. Kundenorientierte Betriebe erfordern eine optimale Erreichbarkeit mit dem Auto und den öffentlichen Verkehrsmitteln. „Hochwertige“, arbeitsplatzintensive Betriebe verlangen zudem nach Standorten ohne negative Beeinträchtigungen in der Nachbarschaft. Transportorientierte Betriebe wiederum verlangen gute Verbindungen zum übergeordneten Strassenetz (Produktionsbetriebe, Verteilerzentren).

Der Sachplan «Arbeitszonen von kantonaler Bedeutung» ist ein Inventar der bekannten Arbeitszonen von kantonaler Bedeutung und strategischen Sektoren des Kantons. Diese

Zonen sind in erster Linie für Unternehmen mit grosser Wirkung auf die wirtschaftliche Entwicklung des Kantons vorgesehen. Dieser Sachplan, versucht eine genügend grosse Anzahl an Standorten für Firmen zur Verfügung zu stellen, welche sich im Kanton ansiedeln möchten. Weiter werden im Sachplan acht strategische Sektoren festgehalten, die für Unternehmen mit sehr hoher Wertschöpfung reserviert sind.

Es wird empfohlen, das Potential für Arbeitszonen (kantonale, interregionale, übrige) abzuschätzen und mögliche Nutzungen für verschiedene Standorte differenziert zu definieren und mit der bestehenden oder geplanten Verkehrsinfrastruktur abzustimmen. Damit kann die Verfügbarkeit und Attraktivität von Standorten verbessert werden (Erschliessung).

Ausserdem können die Regionen in ihrem regionalen Richtplan Anpassungen von Arbeitszonen von kantonaler Bedeutung beantragen sowie Arbeitszonen von interkantonaler oder interregionaler Bedeutung definieren.

#### **Schwerpunkt Grosse Verkehrserzeuger und Einkaufszentren (Empfehlung)**

Abstimmung von grossen Verkehrserzeugern und Einkaufszentren mit der Verkehrsinfrastruktur

Eine sorgfältige Planung der grossen Verkehrserzeuger und Einkaufszentren mit erheblichen Auswirkungen auf Umwelt und Raum leistet einen wesentlichen Beitrag zur Verminderung der Verkehrsleistung und zugunsten einer guten Wohn- und Umweltqualität. Es wird empfohlen, die Planung derartiger Infrastrukturen auf regionaler Stufe durchzuführen. Vor Beginn der Planung soll auf jeden Fall das Bau- und Raumplanungsamt BRPA kontaktiert werden.

Grosse Verkehrserzeuger und Einkaufszentren sind auf die bestehende Verkehrsinfrastruktur



(MIV, ÖV, Langsamverkehr) abzustimmen. Dabei sind diese abhängig vom Angebot im Kantonszentrum, Regionalzentrum, einem Tourismuspol von kantonaler Bedeutung oder in einem dafür besser geeigneten Standort sorgfältig zu evaluieren und konzentriert zu planen. Die Verkehrs- und Umweltbelange sind dabei speziell zu beachten.

### **Hinweise zum regionalen Arbeitsprogramm**

Das Arbeitsprogramm analysiert die vorhandenen Grundlagen und zeigt auf, welche Grundlagen zu erarbeiten sind, um in den Bereichen Wohnen, Arbeiten, grosse Verkehrserzeuger alle Fragen zur Abstimmung von Siedlung, Verkehr und Umwelt zu klären.

### **Mögliche Grundlagen**

- > Zahlen und Prognosen zur Belastung des Strassennetzes, Übersicht über die ÖV-Erschliessungsgüte, Modalsplit, Gesamtverkehrskonzeption;
- > Siedlungsentwicklung, Bevölkerungsentwicklung;
- > Übersicht über die bestehende Siedlungsstruktur (Bauzonen, Bebauung, Reserven) sowie die Wirtschaftsstrategie.

### **Hinweise zum regionalen Planungsprogramm**

Im Planungsprogramm (Vision, Leitbild, Raumkonzept) ist eine erste Vorstellung zur zukünftigen und erwünschten Siedlungsstruktur zu formulieren.

### **Inhalt regionaler Richtplan**

Minimale und mögliche Inhalte im Richtplan

#### **A. Minimaler Inhalt gemäss kantonalem Richtplan und RPBG**

- > Die Region bestimmt die interkommunalen Zentren. Die Festlegung wird in Anlehnung an die Kriterien des KantRP begründet;
- > Sie konkretisiert das vom Kanton vorgeschlagene Siedlungskonzept als Vorgabe für die Ortsplanungen der Gemeinden.

#### **B. Empfehlung als möglicher Inhalt**

- > Die Region legt die Schwerpunkte für Wohnen und Arbeiten fest, abgestimmt auf die Gesamtverkehrskonzeption und zeigt auf, wie diese umgesetzt werden sollen;
- > Grosse Verkehrserzeuger und Einkaufszentren mit grossen Auswirkungen auf den Raum werden regional behandelt und koordiniert;
- > Anpassung der Abgrenzung des Kantonszentrums und der Regionalzentren;
- > Allenfalls regionaler Bedarf an neuen kantonalen Arbeitszonen; Arbeitszonen von interkantonaler oder interregionaler Bedeutung.

### **Inhalt Richtplankarte**

Inhalt in der Richtplankarte

#### **A. Minimaler Inhalt**

- > Zentrenstruktur sowie Kantonszentrum und Regionalzentren als Hinweis;
- > Interkommunale Zentren;
- > Rechtskräftige Bauzonen (Wohn-, Arbeitszonen, grosse Verkehrserzeuger) als Hinweis;
- > Arbeitszonen von kantonaler Bedeutung als Hinweis.

#### **B. Empfehlung als möglicher Inhalt**

- > Grosse Verkehrserzeuger und Einkaufszentren;
- > Schwerpunkte für Wohnen und Arbeiten in der Region;
- > Anpassung der Abgrenzung des Kantonszentrums und der Regionalzentren;
- > Allenfalls Bedarf an neuen kantonalen Arbeitszonen.

## 1.2. Tourismus

### Thema: Siedlung und Ausstattung

#### Kapitel im KantRP:

5. Touristische Entwicklungsschwerpunkte
6. Ansiedlung von Tourismus- und Freizeitanlagen
7. Reitsport
8. Wanderwege
9. Zweiradtourismus
10. Mountainbike
11. Skigebiete
12. Golf

#### Thema

Regionales Tourismuskonzept,  
touristische Strassen und  
Anlagen

Der Tourismus ist ein Thema, das Ziel einer vertieften Untersuchung im regionalen Richtplan sein sollte. Als Grundlage dazu kann ein vorgängig erstelltes regionales Tourismuskonzeptes dienen. Ein solches Konzept wird insbesondere

- > die Stärken und Schwächen, sowie die Chancen und Risiken der Region herausarbeiten;
- > die Prioritäten und die geplanten Aktionen im Tourismus festlegen.



#### Inhalt regionaler Richtplan

Minimale und mögliche Inhalte im Richtplan

#### A. Minimaler Inhalt gemäss kantonalem Richtplan und RPBG

- > Festlegen der regionalen touristischen Entwicklungsschwerpunkte auf der Grundlage des regionalen Tourismuskonzepts und eine Begründung im Erläuterungsbericht;
- > Anpassen von Grenzen der kantonalen und regionalen touristischen Entwicklungsschwerpunkte auf der Basis der Grundsätze im KanRP.

---

## B. Empfehlung als möglicher Inhalt

Der Richtplan kann Anpassungen der Abgrenzung kantonaler Tourismusschwerpunkte auf Basis der im KantRP definierten Prinzipien vorschlagen.

Die Region kann in Zusammenarbeit mit dem Freiburger Tourismusverband (FTV)

- > Tourismus- und Freizeitanlagen von regionaler Bedeutung planen;
- > Reitwege planen und markieren;
- > das Wanderwegnetz überprüfen, Wanderwege planen und markieren. Sie kann im Rahmen der Erarbeitung des regionalen Richtplanes auch Anpassungen des kantonalen Wanderwegverzeichnisses vorschlagen.

Die Region kann in Zusammenarbeit mit dem Amt für Mobilität (MobA) und mit dem FTV

- > Radwanderwege planen und markieren;
- > MTB-Strecken planen und markieren;
- > Anpassungen von Skigebieten und Golfanlagen vorschlagen.

---

## Inhalt Richtplankarte

### Inhalt in der Richtplankarte

#### A. Minimaler Inhalt

- > Kantonale Tourismusschwerpunkte;
- > Regionale touristische Entwicklungsschwerpunkte;
- > Tourismus- und Freizeitanlagen von kantonaler und regionaler Bedeutung;
- > Kantonale und regionale Reitwege;
- > Wanderwegnetz, nationale und kantonale Radwanderwegrouten, MTB-Strecken;
- > Skigebiete und Beschneiungsanlagen;
- > Geplante Golfanlagen.

### 1.3. Öffentliche Bauten und Anlagen

**Thema: Siedlung und Ausstattung**

**Kapitel im KantRP:**

- 17. Spitäler
- 18. Schulbauten und Sporthallen

#### **Thema**

Planung öffentlicher Bauten  
in der Region

Die Regionen prüfen in diesem Bereich:

- > die in den nächsten 10 Jahren vorgesehenen öffentlichen Bauten und Anlagen. Falls solche geplant sind: Sind die konkreten Standorte bekannt? Kann die Region einen Konsens finden und Standorte vorschlagen?
- > Schul- und Sportanlagen von interkommunaler und regionaler Bedeutung;
- > die zu planenden Landreserven für benötigte öffentliche Bauten und Anlagen.

Zudem berücksichtigen sie interkantonale und interregionale öffentliche Einrichtungen und können Studien zu Synergien mit anderen Einrichtungen von regionaler Bedeutung im Rahmen der Spitalplanung realisieren.



#### **Inhalt regionaler Richtplan und Richtplankarte**

##### **A. Minimaler Inhalt gemäss kantonalem Richtplan und RPBG**

- > Standorte vorgesehener öffentlicher Bauten und Anlagen von regionalem und allenfalls interregionalem Interesse eintragen;
- > Kantonale Spitalplanung als Hinweis auf der Karte.

Minimale und mögliche Inhalte  
im Richtplan und in der  
Richtplankarte

## B. Empfehlung als möglicher Inhalt

- > Die Region kann Standorte für allfällige Reserven bezüglich öffentliche Bauten und Anlagen von regionalem Interesse bestimmen. Sie begründet ihre Wahl hinsichtlich der bestimmten Standorte und der Ausdehnungen der Zonen im erläuternden Bericht;
- > Sie legt die vorgesehene Nutzung der vorgeschlagenen Reserven für öffentliche Bauten und Anlagen in regionalem Interesse und die allfällig in der kommunalen Planung zu erledigenden Aufgaben fest, damit die bezeichneten Standorte verfügbar werden;
- > Der regionale Richtplan kann den Bedarf an neuen Schulbauten und Sportanlagen für mehrere Gemeinden oder die Region untersuchen.

## 1.4. Seeuferplanung

### Thema: Siedlung und Ausstattung

#### Kapitel im KantRP:

##### 13. Bootshäfen und Anlegeplätze

#### Thema

Schutz und Nutzung  
natürlicher Seeufer,  
Bootsanlegeplätze

Natürliche Seeufer und deren Umgebung sind biologisch und landschaftlich meist besonders vielfältige Zonen. Zudem bestehen zahlreiche Nutzungsinteressen von Seiten der Bevölkerung wie z.B. Badeplätze, Bootsanlegeplätze usw. Mit der Planung der Seeufer werden die unterschiedlichen Interessen aufeinander abgestimmt und dadurch deren Nutzung und Schutz verbessert.



Um die Infrastrukturen zu optimieren und so Sektoren für den sanften Tourismus (baden, spazieren) oder Naturreservate zu erhalten, ist es wichtig, jene Bereiche klar festzulegen, wo Bauten und Anlagen des weniger sanften Tourismus zu konzentrieren sind.

Ausserdem verlangt der Kanton eine Reduktion der nutzbaren Bootsanlegeplätze auf ein

---

Anstossengemeinden  
erarbeiten gemeinsam  
regionalen Seeuferrichtplan

Minimum, damit viele attraktive Flächen an Seen für öffentliche Nutzungen erhalten bleiben.

Die Seeuferplanung kann nur gemeinsam von allen an den See anstossenden Gemeinden durchgeführt werden. Überlegungen mit Blick auf den gesamten See sind unverzichtbar, denn sie betreffen schlussendlich eine ganze Region. Zudem sind die Massnahmen mit dem regionalen Tourismuskonzept zu koordinieren.

Die Regionen können:

- 
- > den Anstoss für die Ausarbeitung einer Seeuferplanung geben;
  - > für den Fall, dass der regionale Richtplan nachträglich erstellt wird, die Prinzipien und Massnahmen aus der Seeuferplanung in ihren Richtplan übernehmen.

---

### **Inhalt regionaler Richtplan**

Minimale und mögliche Inhalte  
im Richtplan

#### **A. Minimaler Inhalt gemäss kantonalem Richtplan und RPBG**

- > die zu schützenden Bereiche;
- > die empfindlichen Naturräume;
- > Massnahmen für die zu schützenden Bereiche und die empfindlichen Naturräume.

Die regionale Seeuferplanung bestimmt zudem:

- > die Entwicklungs- und Standortbereiche für Häfen mit den Umsetzungsbestimmungen und den wichtigsten Koordinationsproblemen, die zu lösen sind;
- > die Höchstzahl der für die Wasserfläche zugelassenen Boote;
- > die Sektoren, in denen die Anlegeplätze aufgehoben werden müssen;
- > die Sektoren, in denen die Anlegeplätze beibehalten bzw. mittels Häfen und kollektiver Anlegeplätze vermehrt werden können;
- > die Kriterien, aufgrund derer die Erhaltung individueller Anlegeplätze in Betracht gezogen werden kann und eine Identifizierung der betroffenen Sektoren.

#### **B. Empfehlung als möglicher Inhalt**

Der regionale Seeuferplan kann die Bereiche identifizieren, welche ein Potential für eine touristische Entwicklung aufweisen sowie jene der Öffentlichkeit zugänglich zu machenden Uferwege, geplante touristische Routen und Strecken usw.

---

### **Inhalt Richtplankarte**

Inhalt in der Richtplankarte

#### **A. Minimaler Inhalt**

- > Zu schützende Bereiche und empfindliche Naturräume;
- > Sektoren, in denen Anlegeplätze aufgehoben, beibehalten oder vermehrt werden können;
- > Entwicklungs- und Standortbereiche für Häfen.

#### **B. Empfehlung als möglicher Inhalt**

- > Bereiche für touristische Entwicklung mit spezifischem Zweck;
- > Öffentlich zugänglich zu machende Uferwege;
- > Geplante touristische Routen und Strecken im Uferbereich.

## 1.5. Kulturgüter

### Thema: Siedlung und Ausstattung

#### Kapitel im KantRP:

14. Schützenswerte Ortsbilder
15. Schützenswerte Gebäude
16. Archäologie, historische Verkehrswege gemäss IVS

### Hinweis zum regionalen Planungsprogramm

In jenen Regionen, in welchen der Tourismus eine wichtige Rolle spielt, stellen die Kulturgüter neben der Landschaft ein nicht zu unterschätzendes Potential dar. Aus diesem Grund wird empfohlen, das Thema «Kulturgüter» auf jeden Fall mindestens im regionalen Planungsprogramm zu berücksichtigen.

#### Thema

ISOS, IVS, Inventare  
geschützter Bauten

Zu den schützenswerten Objekten gehört z.B. das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS). Diese ist ein Verzeichnis von Ortsbildern, welche unter Schutz gestellt werden müssen. Das ISOS weist den Ortsbildern je nach ihrer Wichtigkeit eine nationale, regionale oder lokale Bedeutung zu. Für jedes schützenswerte Ortsbild werden die Schutzperimeter und Baugruppen sowie Umgebungszenen oder Umgebungsrichtungen definiert. In Abhängigkeit der Bedeutung des Objekts sind nachfolgend besondere raumplanerische Massnahmen zum Schutz erforderlich.



Das Inventar historischer Verkehrswege der Schweiz (IVS) muss von Bund, Kanton und Gemeinden im Rahmen ihrer Tätigkeiten berücksichtigt werden und der Schutz der im Inventar erfassten Objekte ist zu gewährleisten.

Das Inventar der geschützten Gebäude des Amtes für Kulturgüter umfasst alle unbeweglichen schützenswerten Kulturgüter und schlägt geeignete Schutzmassnahmen dafür vor. Zudem besteht ein Verzeichnis beweglicher und unbeweglicher archäologischer Kulturgüter.

---

Der konkrete Schutz sowie Erhaltungsmassnahmen dieser Objekte werden auf kommunaler Ebene in der Ortsplanung (Zonennutzungsplan, Baureglement) garantiert.

---

Minimale und mögliche Inhalte  
im Richtplan und in der  
Richtplankarte

**Inhalt regionaler Richtplan und Richtplankarte**

**A. Minimaler Inhalt gemäss kantonalem Richtplan und RPBG**

Die schützenswerten Ortsbilder von nationaler und regionaler Bedeutung im Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) sowie das Inventar historischer Verkehrswege der Schweiz (IVS) sind als Hinweis in der Karte zu berücksichtigen.

**B. Empfehlung als möglicher Inhalt**

Die Region kann im Richtplan touristische Routen und Wege vorschlagen, welche die im Inventar erfassten archäologischen Objekte zur Geltung bringen, wenn dies zur Erhaltung und Pflege der betreffenden Objekte beiträgt.

## 1.6. Weitere Sachthemen

### Thema: Siedlung und Ausstattung

#### Kapitel im KantRP:

- 19. Energie
- 20. Fernmeldeanlagen
- 21. Materialabbau
- 22. Trinkwasserversorgung
- 23. Militäranlagen
- 24. Schiessstände

### Inhalt regionaler Richtplan

Minimale und mögliche Inhalte im Richtplan

#### A. Minimaler Inhalt gemäss kantonalem Richtplan und RPBG

- > Die Region berücksichtigt die übergeordneten Energienetze in ihrer Planung;
- > Koordination der Siedlungs- und Verkehrsentwicklung mit der Energie.



#### B. Empfehlung als möglicher Inhalt

- > Die Region kann die Energienetze koordinieren;
- > Die Region kann die Holznutzung zur Energiegewinnung koordinieren;
- > Der regionale Richtplan kann für Regionen mit Problemen im Bereich der Trinkwasserversorgung Lösungen für eine einwandfreie Versorgung planen;
- > Projekte für neue Schiessanlagen interkommunalen oder regionalen Charakters.

### Inhalt Richtplankarte

Inhalt in der Richtplankarte

#### B. Empfehlung als möglicher Inhalt

- > Übergeordnete Energienetze (Hochspannungsleitungen und Gasleitungen) als Hinweis;
- > Militärische Anlagen und Schiessstände als Hinweis (ggf. neue Projekte, siehe oben).

## 2. Verkehr

### Thema: Verkehr

#### Kapitel im KantRP:

1. Gesamtverkehrskonzept
2. Öffentlicher Verkehr
3. Motorisierter Individualverkehr
4. Zivilluftfahrt
5. Radwegnetz
6. Fusswege
7. Güterverkehr

### Gesamtverkehrskonzeption

Die Gesamtverkehrskonzeption des Kantons wird vom Amt für Mobilität (MobA) in Zusammenarbeit mit den Oberamtmännern und den betroffenen Organisationen erstellt. Sie ist eine wichtige Grundlagenstudie, die im Rahmen einer Gesamtschau die folgenden Elemente berücksichtigt:

- > alle Verkehrsbewegungen, unabhängig vom Verkehrsmittel;
- > die relevanten Raumplanungsdaten;
- > die Anforderungen des Umweltschutzes.

### Regionale Verkehrspläne

Regionale Verkehrspläne zur Koordination von Siedlung und Verkehr

Die geltenden kantonalen gesetzlichen Grundlagen in Bezug auf den Verkehr erlauben jenen regionalen Organen, die es wünschen, einen regionalen Verkehrsplan (RVP) zu erarbeiten. Dies ist insbesondere dort unumgänglich, wo die Abstimmung von Siedlung und Verkehr aufgrund der zu lösenden Probleme vordringlich erscheint.



---

Insbesondere prüft ein regionaler Verkehrsplan die Übereinstimmung mit dem kantonalen Verkehrsplan (KVP) und im speziellen die ÖV-Netze. Er kann auch geeignete Massnahmen zur Förderung des ÖV und des Langsamverkehrs in der Region sowie Massnahmen zur Koordination der Siedlungsentwicklung mit dem motorisierten Individualverkehr und dem ÖV vorsehen. Er garantiert zudem die Koordination mit den Massnahmenplänen der Luftreinhaltung und den geplanten Lärmsanierungen an Strassen.

Besteht bereits ein regionaler Verkehrsplan, werden dessen zentrale Überlegungen in den regionalen Richtplan integriert.

Aktuell sind v.a. die Agglomerationen von Freiburg und Bulle von Verkehrsproblemen betroffen, welche, aufgrund ihrer Komplexität, im Rahmen einer regionalen Verkehrsplanung behandelt werden müssen.

### **Koordination von Siedlungsentwicklung und Strassennetz**

Die Siedlungsentwicklung, insbesondere die Wohn- und Gewerbeansiedlungen, stossen vielerorts wegen der knapper werdenden Kapazitäten und Reserven im Bereich der Erschliessung an ihre Grenzen. Die Kapazität von Strassen werden oftmals überschätzt. Es empfiehlt sich daher, die Kapazität mit dem Bedarf, welcher durch neue geplante Projekte entstehen kann, zu vergleichen. Auch übergeordnete Strassen erreichen immer häufiger ihre Kapazitätsgrenzen. Deshalb ist die gemeinsame Bearbeitung von Siedlungs- und Verkehrsplanung heute wichtiger denn je.

---

Interkommunale Zentren  
als Basis für das Netz der  
Nebenstrassen

Die Festlegung der «interkommunalen Zentren» ist gemäss dem kantonalem Richtplan eine der zentralen Aufgaben der Region im Bereich Siedlungs- und Verkehrsabstimmung (vgl. Kap. 1.1). Darauf basierend wird der Kanton das Netz der Nebenstrassen des kantonalen Strassennetzes überprüfen und gegebenenfalls anpassen. Diese Nebenstrassen verbinden in erster Linie die interkommunalen Zentren mit dem Regionalzentrum oder dem nächstgelegenen Autobahnanschluss.

Im Bereich der Hauptstrassen besteht für die Regionen kein Handlungsbedarf. Diese werden im KantRP definiert und sind Sache des Kantons. Das kommunale Strassenetz ist wiederum in den Händen der Gemeinden. Hingegen sind Überlegungen zum kommunalen Strassenetz im Rahmen der Regionsplanung sinnvoll.

---

### **Konkrete Aufgaben**

Hauptaufgabe der Regionalplanung ist die Koordination der Siedlungsentwicklung mit dem Verkehrsnetzes. Deren Ziel ist es:

- > eine optimale Nutzung des Strassennetzes der Region und die Aufnahme der vorgesehenen Verkehrsentwicklung (stellenweise kann das bestehende Strassenetz nicht mehr Verkehr aufnehmen);
- > langfristige Zunahme der Lebensqualität im besiedelten Gebiet (Reduktion der Umweltbelastungen von Lärm und Luftverschmutzung);
- > Verschiebung des «Modalsplit» zugunsten der öffentlichen Verkehrsmittel; Förderung des Langsamverkehrs;
- > Verbesserung der Energieeffizienz;

---

Entwicklung des Strassen-  
netzes, Förderung des ÖV und  
Langsamverkehrs, Umwelt-  
und Wohnqualität

- > Interesse an festgelegten wirtschaftlichen Entwicklungsschwerpunkten für Investoren;
- > günstige Bedingungen für eine schnelle Verwirklichung von Projekte der Investoren.

### Planung des Fusswegnetzes

Planung und Koordination von Fusswegnetzen

Es steht den Regionen zudem frei, im Rahmen der Erstellung regionaler Verkehrspläne auch das Fusswegnetze zu planen. Es ist dabei vor allem ein guter Anschluss an die Zentren (Schulen, Geschäfte, öffentliche Gaststätten, Sport- und Freizeitanlagen) sowie an die Haltestellen des öffentlichen Verkehrs sicherzustellen.

Bei der Gestaltung der Fusswegnetze sind diese zu koordinieren mit: Siedlungsentwicklung, Bauzoneneröffnung, Strassennetz, Massnahmen zur Verkehrsberuhigung, ÖV, Radwegen und Wanderwegnetz. Historische Wege sind soweit möglich auch einzugliedern.

### Inhalt regionaler Richtplan

Minimale und mögliche Inhalte im Richtplan

A. Minimaler Inhalt gemäss kantonalem Richtplan und RPBG

Der regionale Richtplan legt die interkommunalen Zentren fest. Diese dienen als Grundlage für die Revision des kantonalen Strassennetzes.

Die Regionen erarbeiten regionale Verkehrspläne (RVP).

Der regionale Richtplan legt zudem Massnahmen für den Umgang mit dem Pendlerverkehr in den Agglomerationssektoren fest. Diese dienen als Grundlage für die Revision des kantonalen Strassennetzes.

Zusätzlich sind das kantonale Radwegnetz und die lokalen Radwegnetze zu berücksichtigen.

**Abb. 4: Ausschnitt regionale Verkehrsplanung (Quelle: Regionalplanung Seebzirk)**



---

#### B. Empfehlung als möglicher Inhalt

- > Die Region überprüft zusammen mit dem MobA das ÖV-Netz und passt es allenfalls an.
- > Ausarbeitung eines regionalen Verkehrsplans, der u.a. das öffentliche Verkehrsnetz für die lokale Erschliessung behandelt;
- > Festlegung der Gemeindestrassen von interkommunaler Bedeutung. (Diese Strassen müssen Teil des Netzes der interessierten Gemeinden sein);
- > Allenfalls Vorschläge für neue Anlagen oder Erweiterung bestehender Anlagen der Zivilluftfahrt;
- > Planung des Fusswegnetzes im regionalen Verkehrsrichtplan.

---

#### Inhalt Richtplankarte

Minimale und mögliche Inhalte in der Karte

#### A. Minimaler Inhalt gemäss kantonalem Richtplan und RPBG

- > Netz des öffentlichen Verkehrs;
- > Bestehendes Strassennetz.

#### B. Empfehlung als möglicher Inhalt

- > Lokale Fusswegnetze;
- > Kantonales Radwegnetz und evtl. bestehende lokale Radwegnetze als Hinweis;
- > Standorte der Zivilluftfahrt sowie allenfalls Projekte für neue Anlagen oder Erweiterungen bestehender Anlagen als Hinweis.
- >

### 3. Abstimmung von Siedlung, Verkehr und Umweltschutz

---

Optimale Abstimmung von  
Siedlung, Wohnen und  
Arbeiten mit Verkehr

#### Thema

Das Sicherstellen einer nachhaltigen Lebens- und Standortqualität im Kanton Freiburg basiert unter anderem auf einer effizienten Planung und Abstimmung der Siedlungs- und Arbeitsplatzplanung mit der Verkehrsentwicklung. Dieses Prinzip ist auch zentral in den Zielen und Grundsätzen der kantonalen Raumplanung verankert.

Eine optimale Koordination besteht insbesondere darin, dass die geplante Wohn- und Siedlungsentwicklung für die Verkehrsinfrastruktur tragbar ist und neue Verkehrsangebote nur an den raumplanerisch zweckmässigen Siedlungsstandorten gefördert werden.

Zudem leiden viele Orte an Problemen in den Bereichen Verkehrssicherheit, Trennwirkung von Verkehrsinfrastrukturen sowie einer schlechten Luft- und Lärmbelastung, insbesondere an Ortsdurchfahrten. Der Verkehr selbst benötigt viel Energie, verbraucht Bodenflächen und belastet generell Landschaften und Lebensräume. Die geforderte Abstimmung von Siedlungs- und Verkehrsentwicklung trägt damit generell zu einer nachhaltigen Wohn- und Siedlungs-, sowie Mobilitätsqualität bei.



Die Koordination von Siedlung und Verkehr mit den Belangen des Umweltschutzes betrifft hauptsächlich die Themen Siedlungsentwicklung und Wohnen, Verkehrskonzepte, Luftreinhaltung und Lärmschutz.

Eine dezentrale konzentrierte räumliche Entwicklung mit geeigneten, gut erschlossenen Standorten bietet dabei wesentliche Vorteile gegenüber einer dispersen Entwicklung in die Fläche hinein:

- 
- > Das Grundangebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungen ist konzentrierter und damit besser erreichbar;
  - > Die finanzielle Belastung der öffentlichen Hand für die Ausstattung und die Infrastruktur

---

ist deutlich geringer;

- 
- > Ein attraktives und finanzierbares ÖV-Angebot ist möglich;
  - > Die Mobilität und damit der Energiebedarf sowie die Umweltauswirkungen sind geringer.
- 

Die Region ist deshalb gefordert,

- 
- > die unterschiedlichen Rollen und Funktionen, welche die Gemeinden im Regionsgefüge übernehmen, differenziert zu betrachten. Dies bedeutet, klare Schwerpunkte für die Entwicklung der ganzen Region zu setzen;
  - > die unterschiedlichen Nutzungen an den dafür geeigneten, gut erschlossenen Standorten vorzusehen. Wo sinnvoll, soll primär das ÖV- und Langsamverkehrsnetz ergänzt werden;
  - > die Gemeinden bei der Vorbereitung dieser Standorte zu unterstützen.
- 

Es ist deshalb fundamental, dass alle geeigneten, gut erschlossenen Standorte gefördert und planerisch gut vorbereitet werden. Dies stellt ein wichtiger Beitrag zum Umweltschutz dar.

Die Region zeigt deshalb mindestens im erläuternden Bericht zum regionalen Richtplan auf, mit welchen Massnahmen sie Siedlung, Verkehr und Umweltschutz aufeinander abzustimmen beabsichtigt.

#### **Inhalt regionaler Richtplan und Richtplankarte**

##### **A. Minimaler Inhalt gemäss kantonalem Richtplan und RPBG**

Erarbeitung eines regionalen Verkehrsplans, der alle mit der Verkehrsplanung zusammenhängenden Bereiche umfasst. Eine optimale Koordination besteht u.a. in:

- > Nachweis einer ausreichenden Erschliessung der Siedlungsgebiete oder wie dies erreicht werden soll;
- > Massnahmen zur Förderung des ÖV und Langsamverkehrs;
- > Massnahmen zur Koordination der Siedlungsentwicklung mit dem motorisierten Individualverkehr und ÖV;
- > Massnahmen im Zusammenhang mit der Planung von grossen Verkehrserzeugern;
- > Nachweis der Koordination mit den Massnahmenplänen für die Luftreinhaltung und prioritären Aktionsschwerpunkte;
- > Nachweis der Koordination mit geplanten Strassenlärmsanierungsprojekten und -programmen des Kantons sowie eine Studie der möglichen Konfliktsituationen zwischen der Siedlungsentwicklung und dem Verkehr mit der Lärm- und Luftbelastung.

##### **B. Empfehlung als möglicher Inhalt**

- > Festlegen von Schwerpunkten für Wohnen und Arbeiten, abgestimmt auf die Gesamtverkehrskonzeption; Aufzeigen, wie diese planerisch umgesetzt werden sollen;
- > Massnahmenpläne für die Luftreinhaltung und Strassenlärm als Hinweis in der Karte (falls vorhanden).

## 4. Ländlicher und natürlicher Raum

### 4.1. Landwirtschaft

#### Thema: Ländlicher und natürlicher Raum

##### Kapitel im KantRP:

1. Landwirtschafts- und Fruchtfolgeflächen
2. Bodenverbesserungen
3. Diversifizierung der Landwirtschaft

#### Thema

Landwirtschafts- und Fruchtfolgeflächen

Der kantonale Richtplan sieht im Bereich Landwirtschaft keine spezifischen Themen vor, die in der Regionalplanung behandelt werden müssen. Selbstverständlich sind aber die Anliegen der Landwirtschaft zu berücksichtigen. Die Landwirtschaft kann auch zu einem selbständigen Thema innerhalb des regionalen Richtplanes werden.

Insbesondere die Fruchtfolgeflächen (FFF) sind stärker bei anderen raumplanerischen Massnahmen wie Siedlungs- und Arbeitsplatzentwicklung zu berücksichtigen. Das revidierte Raumplanungsgesetz RPG vom 1. Mai 2014 hat deren Schutz und Erhaltung zusätzlich gestärkt. Eine Inanspruchnahme dieser besten landwirtschaftlichen Flächen für Wohn- oder Arbeitszwecke ist seither nur noch unter erschwerten Bedingungen möglich.

#### Inhalt Richtplankarte

##### B. Empfehlung als möglicher Inhalt

- > Beste landwirtschaftliche Flächen und Fruchtfolgeflächen (FFF);
- > Perimeter und Spezialzonen für eine diversifizierte Landwirtschaft.



Minimale und mögliche Inhalte im Richtplan und Karte

## 4.2. Wald

### Thema: Ländlicher und natürlicher Raum

#### Kapitel im KantRP:

##### 6. Wald

#### Thema

In fast allen Regionen bestehen regionale Waldpläne. An diesen Planungen beteiligen sich kantonale Amtsstellen, Gemeinden, Verbandskreise und privaten Eigentümern gemeinsam.

#### Inhalt regionaler Richtplan

##### A. Minimaler Inhalt gemäss kantonalem Richtplan

Die regionalen Verbände beteiligen sich an der Erarbeitung der regionalen Waldpläne, koordinieren dieselben mit der regionalen Richtplanung und integrieren die verbindlichen Elemente der Waldpläne in die regionale Richtplanung.

##### B. Empfehlung als möglicher Inhalt

Der regionale Richtplan kann dabei:

- > die verschiedenen Waldfunktionen bezeichnen;
- > Waldprojekte ausführen sowie konkrete Massnahmen vorschlagen.

Die Regionen können zusätzlich Studien zur Holznutzung für die Energiegewinnung erarbeiten (KantRP, Thema: Siedlung und Ausstattung, Kap. 19 Energie).

#### Inhalt Richtplankarte

##### B. Empfehlung als möglicher Inhalt

- > Waldstandorte und Waldfunktionen;
- > Mögliche Waldreservate bzw. Standorte der Biodiversität.



### 4.3. Natur und Landschaft

#### Thema: Ländlicher und natürlicher Raum

##### Kapitel im KantRP:

7. Biotope: Aktionsschwerpunkte
8. Biotope: Ackerbaugebiete
9. Biotope: Landschaftsstrukturen
10. Biotope: Magerwiesen
11. Biotope: Auengebiete und Seeufer
12. Biotope: Feuchtgebiete und Moore
13. Artenschutz
14. Ökologische Vernetzung und Wildtierkorridore
15. Umsetzung der Bundesinventare
16. Ökologischer Ausgleich
22. Pärke von nationaler Bedeutung

#### Thema

Wertvolle Naturobjekte,  
ökologische Vernetzung

In diesem Bereich legt der kantonale Richtplan die Prioritäten der regionalen Aktivitäten sowie die Naturobjekte von kantonaler Bedeutung fest. Folgende Elemente sind auf dieser Basis im Rahmen der Regionalplanung zu prüfen:

- > Zu schützende Objekte von regionaler Bedeutung;
- > Mögliche Massnahmen zur Vernetzung der bestehenden Objekte (von eidgenössischer, kantonaler oder regionaler Bedeutung) in der Region, entsprechend den Aktionsschwerpunkten des Kantons.

Die Region kann in diesem Sinne Projekte zusammen mit dem Kanton realisieren, welche die Aktionsschwerpunkte des Kantons und der Region konkretisieren und Sektoren angeben, für die ein Landschaftsentwicklungskonzept (LEK) ausgearbeitet werden muss.



Dabei können verschiedenste Massnahmen geplant werden:

- > Renaturierung von offenen Kulturflächen bzw. Ackeraugebieten;
- > Erhaltung von Magerwiesen und Weiden, Wiederherstellung von Wildtierkorridoren;
- > Erhaltung, Herstellung und Unterhalt von Landschaftsstrukturen (LEK); der regionale Richtplan ist entsprechend den aus dem Konzept hervorgegangenen Landschaftsstrukturen anzupassen;
- > Beteiligung an Bewirtschaftungskonzepten für Auengebieten.

#### **Landschaftsentwicklungskonzept (LEK)**

Landschaftsentwicklungs-konzept (LEK)

Ein LEK skizziert die Entwicklung einer bestimmten Landschaft im Hinblick auf ihre nachhaltige Nutzung, ihre ökologische sowie ästhetische Aufwertung. Es kann für eine Gemeinde oder eine Region unter Mitwirkung möglichst aller beteiligter Nutzergruppen erstellt werden. Ein LEK kann in einen regionalen Richtplan einfließen.

Aus der Sicht der Raumplanung werden die LEK als Grundlagenstudien und damit als nicht verbindlich betrachtet. Die Integration der Massnahmen eines LEK in den regionalen Richtplan ermöglicht es aber, ihnen einen verbindlichen Charakter zu verleihen.

Bereits bestehende LEK können in den regionalen Richtplan integriert werden und sind mit den anderen Themen des regionalen Richtplanes abzustimmen.

Wird ein regionaler Richtplan vor der Erstellung eines LEK verabschiedet, so kann im Richtplan der Untersuchungsperimeter des LEK vordefiniert werden.

#### **Inhalt regionaler Richtplan**

##### **A. Minimaler Inhalt gemäss kantonalem Richtplan und RPBG**

- > Berücksichtigung der Aktionsschwerpunkte des Kantons und Wildtierkorridore;
- > Berücksichtigung der Charta von Pärken von nationaler Bedeutung (regionale Naturpärke), eigenes regionales Tourismuskonzept mit Pärken koordinieren.

##### **B. Empfehlung als möglicher Inhalt**

- > Projekte zusammen mit Kanton Umsetzung der kantonalen Aktionsschwerpunkte;
- > Regionale Aktionsschwerpunkte hinsichtlich Biotopschutz festlegen;
- > Massnahmen für Einrichtung, Erhaltung oder Ausgleich von Wildtierkorridoren;
- > Beteiligung an Bewirtschaftungskonzepten für Auengebiete;
- > Weitere Massnahmen in: Kulturflächen, Landschaften, Magerwiesen und -weiden.

#### **Inhalt Richtplankarte**

##### **A. Minimaler Inhalt gemäss kantonalem Richtplan und RPBG**

- > Berücksichtigen der in Bundesinventaren erfassten Objekte von nationaler Bedeutung sowie von Objekten von regionaler Bedeutung als Hinweis;
- > Aktionsschwerpunkte des Kantons im Biotop- und Landschaftsschutz;
- > Wildtierkorridore.

##### **B. Empfehlung als möglicher Inhalt**

- > Moorlandschaften von regionaler Bedeutung;
- > Objekte, die geschützt sind oder eine Unterschutzstellung benötigen.

Inhalte in der Richtplankarte

#### 4.4. Fliessgewässer

**Thema: Ländlicher und natürlicher Raum**

**Kapitel im KantRP:**

20. Verbauung, Renaturierung der Fliessgewässer und Abflussbewirtschaftung

##### **Thema**

**Renaturierung, Richtpläne von Flusseinzugsgebieten**

Das kantonale Gewässergesetz (GewG) sieht künftig die Erstellung von Richtplänen auf der Basis von Flusseinzugsgebieten vor (siehe dazu auch Kap. 5.2, Abschnitt «Gewässer»). Diese Planungsinstrumente haben die verschiedenen Sachthemen in Bezug auf «Wasser» zu berücksichtigen, so u.a. die Wiederherstellung von Flussläufen, Wasserversorgung, Schutzmassnahmen für Trinkwasservorkommen, die Abwasserreinigung auf regionaler Ebene oder den Hochwasserschutz usw.

##### **Inhalt regionaler Richtplan**

###### **B. Empfehlung als möglicher Inhalt**

- > Der regionale Richtplan berücksichtigt die Grundlagen und Grundsätze zur Renaturierung von Fliessgewässern und der Abflussbewirtschaftung;
- > Inhalte der Richtpläne der Flusseinzugsgebiete integrieren.

##### **Inhalt Richtplankarte**

###### **B. Empfehlung als möglicher Inhalt**

- > Abgrenzung der Richtpläne der Einzugsgebiete;
- > Zu renaturierende Fliessgewässer als Hinweis.





---

## 5. Umwelt

---

Planung von Anlagen und Nutzungen an geeigneten Standorten reduziert die Umweltbelastung

Der Themenbereich «Umwelt» nimmt eine wichtige Rolle ein, sind die Umweltthemen doch gemäss RPBG bei der Erarbeitung einer regionalen Richtplanung ein obligatorischer Inhalt und im Hinblick auf eine nachhaltige Siedlungs- und Verkehrsentwicklung von zentraler Bedeutung.

An erster Stelle sind dabei Themen zur besseren Koordination von Siedlungs- und Verkehrsentwicklung mit dem Umweltschutz zu nennen (siehe Kap. 3): Zahlreiche Nutzungen, Anlagen und Infrastrukturen sind gemäss den geltenden Grundsätzen im KantRP an den dafür geeigneten und am besten erschlossenen Standorten anzusiedeln und, soweit als möglich, mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu erschliessen.

Damit können negative Umweltbelastungen sowie störende Luft- und Lärmelastungen durch den zunehmenden Verkehr reduziert werden. Die Planung solcher Standorte ist ein erster Schritt zu einer besseren Umwelt- und Wohnqualität im Kanton bzw. in den Regionen.

Zudem wird die geplante Nutzung von Arealen und Flächen entscheidend von Umweltproblemen mitkonditioniert: So bestehen heute bereits klare Auflagen und Restriktionen für die Ansiedlung von Gewerbe und Siedlungen in der Nähe von belasteten Standorten, Grundwasserschutzzonen oder Risikobetrieben nach der Störfallverordnung StFV.

## 5.1. Luftreinhaltung

**Thema: Umwelt**

**Kapitel im KantRP:**

1. Luftreinhaltung

### Thema

Massnahmenplan  
Luftreinhaltung

Die Luftqualität ist eines der zentralen Themen, welche durch eine vorausschauende und koordinierte Planung von Siedlung, Gewerbe und Verkehr am meisten profitiert. So können regionale Studien zu Bau- und Infrastrukturprojekten die Anliegen der Luftreinhaltung positiv beeinflussen. Dafür bildet die Koordination der Massnahmen in der Siedlungs- und Verkehrsentwicklung eine wichtige Basis für eine gute Wohn- und Luftqualität. Die Ansiedlung von Betrieben kann je nach Ort und Erschliessungsqualität Mehrverkehr generieren und die Wahl des benutzten Verkehrsmittels massgeblich beeinflussen. Dies kann insbesondere Gemeinden, die von einem Massnahmenplan Luftreinhaltung betroffen sind, in ihrer zukünftigen Entwicklung entscheidend beeinflussen. Solche Massnahmenpläne zur Luftreinhaltung betreffen bisher vor allem die Agglomerationen Freiburg und Bulle.



### Inhalt regionaler Richtplan

Minimale und mögliche Inhalte im Richtplan und in der Richtplankarte

#### A. Minimaler Inhalt gemäss kantonalem Richtplan und RPBG

- > Der regionale Richtplan wendet konkrete, im kantonalen Massnahmenplan Luftreinhaltung vorgesehene Bestimmungen sowie im KantRP definierte Standort- und Koordinationsprinzipien an (z.B. zukünftige Siedlungs- und Arbeitsplatzentwicklung mit einer prioritären Erschliessung durch ÖV und Langsamverkehr).

#### B. Empfehlung als möglicher Inhalt

- > In regionalen Verkehrsplänen können weitere Massnahmen zur Luftreinhaltung in Zusammenhang mit der Verkehrsplanung ausgearbeitet werden.

### Inhalt Richtplankarte

#### B. Empfehlung als möglicher Inhalt

- > Konkrete Aktionsschwerpunkte des Massnahmenplanes Luftreinhaltung.

## 5.2. Lärmschutz

**Thema: Umwelt**  
**Kapitel im KantRP**

2. Lärmschutz

### Thema

Lärmbelastung durch gute Planung reduzieren

Die geltende Lärmschutzverordnung (LSV) sieht einen umfassenden Schutz der Bevölkerung sowie bestehender oder neuer Wohnungen vor. Der durch den Betrieb von neuen oder bestehenden Anlagen wie Strassen, Bahnstrecken, zivilen und militärischen Flugplätzen, Industrie, Gewerbe oder Schiessanlagen entsteht.

Analog zum Thema «Luftreinhaltung» (Kap. 5.1.) hilft eine vorausschauende Planung und Abstimmung von Verkehrs-, Bau- oder Infrastrukturvorhaben mit der Siedlungsentwicklung auf regionaler Ebene, die negativen verkehrlichen Auswirkungen und Lärmbelastungen auf Bevölkerung, Wohnungen, Umwelt und Natur zu reduzieren. Bestehende Lärmsanierungsprogramme im Kanton sollen deshalb mit dem Verkehrskonzept der Region koordiniert werden. Auch ist eine Abstimmung mit den Massnahmenplänen Luftreinhaltung angebracht.



### Inhalt regionaler Richtplan

Minimale und mögliche Inhalte im Richtplan und in der Richtplankarte

A. Minimaler Inhalt gemäss kantonalem Richtplan und RPBG

- > Berücksichtigen der Grundlagen und Grundsätze zur kantonalen Lärmbekämpfung bei der Siedlungs- und Verkehrsplanung;
- > Inhalte von geplanten Lärmsanierungsprogrammen und -projekten integrieren;
- > Identifizieren potenzieller Konfliktsektoren zwischen Siedlungsentwicklung, Arbeitszonen von kantonaler und regionaler Bedeutung sowie den Entwicklungssektoren für Tourismus und Freizeit mit dem Lärmschutz entlang der wichtigsten Strassenachsen.

### Inhalt Richtplankarte

B. Empfehlung als möglicher / minimaler Inhalt

- > Aktionsschwerpunkte bzw. geplante Lärmsanierungsprojekte (Karte der Strassenlärmsanierungen entlang von Kantonsstrassen, TBA) als Hinweis.

### 5.3. Bereich «Wasser»

#### Thema: Umwelt

#### Kapitel im KantRP:

4. Grundwasser
5. Ableitung und Reinigung von Abwässern

#### Thema

Richtpläne der Einzugsgebiete als Basis

Das am 1. Januar 2011 in Kraft getretene Gewässergesetz (GewG) sieht eine gesamtheitliche Gewässerbewirtschaftung auf regionaler Ebene (Flusseinzugsgebiete) vor, welche den langfristigen Erhalt der Wasservorkommen im Kanton sichern soll. Die Planung auf regionaler Ebene nimmt auch die Regionen in die Pflicht, denn diese müssen im Rahmen der Ausarbeitung und Umsetzung der Richtpläne der Einzugsgebiete enger zusammenarbeiten.

Dazu werden vom Kanton Einzugsgebiete als die für eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung adäquate und massgebende geografische Einheit vorgeschlagen. Unter dem Begriff „Einzugsgebiet“ versteht man ein Gebiet oder Fläche, aus dem ein Fließgewässer sein Wasser bekommt und in welches sämtliche Gewässer zufließen. Über die Perimeter der Einzugsgebiete wird schlussendlich der Staatsrat entscheiden.



Der dazugehörige Richtplan konkretisiert auf der Ebene der Einzugsgebiete die Ziele und Grundsätze des KantRPes im Bereich «Wasser». Er definiert und koordiniert erforderliche Massnahmen, Vollzug und finanzielle Mittel und enthält auch den regionalen Entwässerungsplan (REP) nach Artikel 4 der Gewässerschutzverordnung GSchV.

#### «Grundwasser»

Schutz des Grundwassers und sichere Versorgung mit Trinkwasser

Der qualitative und quantitative Schutz des Grundwassers beruht auf mehreren gesetzlich definierten Grundsätzen: Allgemeine Sorgfaltspflicht, Verunreinigungsverbot und quantitative Erhaltung der Grundwasservorkommen. Auf kantonaler Ebene bezeichnet die Gewässerschutzkarte die besonders gefährdeten Bereiche Grundwasserschutzzonen und Grundwasserschutzareale.

---

Diese Karte ist ein wichtiges Instrument für die Raumplanung. Sie erlaubt es, allfällige Konflikte mit dem Gewässerschutz und insbesondere dem Grundwasserschutz frühzeitig zu erkennen und im Bedarfsfall besondere Schutzmassnahmen zu treffen.

Besonders der Schutz der Grundwasservorkommen für eine sichere Trinkwasserversorgung steht dabei im Vordergrund. Umweltgerechte Bewirtschaftungsmethoden sollen dazu dienen, das Grundwasser vor diffusen Verunreinigungen zu schützen und seine Qualität zu erhalten. Besonderes Augenmerk ist auf eine koordinierte Planung mit landwirtschaftlichen Tätigkeiten, Materialabbau, Transport und Lagerung von gefährlichen Stoffen und Abfällen sowie beim Bau von grossen Infrastrukturanlagen zu legen.

---

#### **«Ableitung und Reinigung des Abwassers»**

Regionale Entwässerungspläne (REP) für Abwässer

Auch in diesem Sachbereich kommt den zukünftigen Richtplänen der Einzugsgebiete eine zentrale Bedeutung zu. Die Sicherung und Umsetzung einer korrekten Entwässerung und Reinigung der Abwässer wird im Rahmen von regionalen Entwässerungsplänen (REP) stattfinden, welche in einem begrenzten, hydrologisch zusammenhängenden Gebiet die Gewässerschutzmassnahmen aufeinander abstimmen. Die Gemeinden beteiligen sich an der Erarbeitung von solchen REP.

Grundsätzlich sind verschmutzte Abwässer in zentralen oder allenfalls individuellen Anlagen sowie die Abwässer aus Industrie und Gewerbe an der Quelle zu behandeln oder aber vorbehandelt einzuleiten. Nicht verschmutzte Abwässer sind, falls möglich, zu versickern.

---

#### **Inhalt regionaler Richtplan**

Minimale und mögliche Inhalte im Richtplan und in der Richtplankarte

##### **B. Empfehlung als möglicher Inhalt**

- > Der regionale Richtplan berücksichtigt die kantonalen Grundlagen und Grundsätze zur Abflussbewirtschaftung, Grundwasser und Trinkwasserversorgung. Ebenfalls sind jene zur Renaturierung von Fliessgewässern zu berücksichtigen (siehe Kap. 4.4);
- > Inhalt der Richtpläne der Einzugsgebiete integrieren.

#### **Inhalt Richtplankarte**

##### **B. Empfehlung als möglicher Inhalt**

- > Richtpläne der Einzugsgebiete, regionale Entwässerungspläne (REP) als Hinweis;
- > Zu renaturierende Fliessgewässer als Hinweis;
- > Gewässerschutzkarte (Grundwasserschutzzonen), Kataster der Wasserversorgung sowie der Kantonalplanung (Sachplan Trinkwasserinfrastrukturen, STWI) als Hinweis.

## 5.4. Bodenschutz

### Thema: Umwelt Kapitel im KantRP

#### 3. Bodenschutz

#### Thema

Schutz des Bodens und des  
Landwirtschaftslandes

Die kantonale Verordnung über den Bodenschutz vom 20. August 2002 (RSF 811.11) sieht einen qualitativen Bodenschutz (Schutz von land- und forstwirtschaftlichen Böden sowie Böden in den Siedlungsgebieten) als Koordinationsaufgabe zwischen verschiedenen Fachbereichen vor.

Wichtigste Massnahmen sind der Schutz der Böden vor Belastungen wie Erosion, Verdichtung oder chemischen und biologischen Belastungen sowie die Bewahrung der besten ackerfähigen Kulturländer und Sicherstellung der Fruchtfolgefächern. Die regionale Raumplanung kann darin die Aufgabe übernehmen, einen besseren qualitativen und quantitativen Bodenschutz zu integrieren, in dem vor einer übermässigen Belastung von Waldböden, landwirtschaftlichen Böden und Böden in Bauzonen geschützt wird. Dabei spielt auch der Bodenwert bei der Raumplanung und bei Bau- und Infrastrukturprojekten eine zentrale Rolle.

Der quantitative Schutz von Böden geschieht im Rahmen der Raumplanung über die Dimensionierung von Bauzonen sowie über eine bessere Berücksichtigung des Bodenschutzes im Rahmen der Interessenabwägungen auf Ortsplanungsstufe.

Generell wird mit dem seit 1. Mai in Kraft getretenen revidierten RPG die Einzonung auf landwirtschaftlichen Fruchtfolgefächern (FFF) schwieriger. Das Prinzip der Verdichtung in bestehenden Bauzonen und die Bebauung qualitativ schlechterer Böden ist folglich zu fördern. Auch der Schutz der Böden gegen diverse Belastungen und die Sicherstellung der Fruchtfolgefächern sind Aufgaben der Raumplanung. Bodenschutzmassnahmen sind auch mit Massnahmen der Luftreinhalteverordnung zu koordinieren.

#### Inhalt regionaler Richtplan

##### B. Empfehlung als möglicher Inhalt

- > Berücksichtigen der kantonalen Grundlagen und Grundsätze zum kantonalen Bodenschutz;
- > Berücksichtigen des Inventars der landwirtschaftlichen Flächen und guter Ackerbauflächen sowie des Sachplans Fruchtfolgefächern (FFF).

#### Inhalt Richtplankarte

##### B. Empfehlung als möglicher Inhalt

- > Standorte für beste landwirtschaftliche Flächen und gute Ackerbauflächen sowie Fruchtfolgefächern gemäss Sachplan Fruchtfolgefächern.

Minimale und mögliche Inhalte  
im Richtplan und in der Karte

## 5.5. Chemische und technologische Risiken, belastete Standorte

**Thema: Umwelt**

**Kapitel im KantRP**

- 6. Chemische und technologische Risiken
- 8. Belastete Standorte

### «Chemische und technologische Risiken»

Gefährliche Stoffe und Betriebe, Verkehrswege, Transportleitungen

Die Auswirkungen eines Unfalls mit Chemikalien und anderer gefährlicher Stoffe auf einem Betriebsareal, einem Verkehrsweg oder einer Transportleitung sind meist aufsehenerregend und besitzen ein beträchtliches Risikopotential für Personen und Umwelt. Im Rahmen der Vorsorge vor chemischen und technologischen Risiken stellt die Raumplanung ein Schlüsselinstrument dar, um die Konflikte zwischen den chemischen und technologischen Risiken und der Siedlungsentwicklung rechtzeitig zu entdecken und zu vermeiden.

Die Ausscheidung neuer Wohnzonen oder Zonen mit hoher Bevölkerungsdichte (sensible Zonen) ist in der Nähe bestehender Industriezonen sowie umgekehrt (Ausscheidung neuer Industriezonen in der Nähe sensibler Zonen oder bestehender Wohnzonen) zu vermeiden.



Vorhandene oder zukünftige nicht absehbare chemische und technologische Risiken und deren Auswirkungen können anhand von Planungsmassnahmen verhindert, reduziert oder soweit eingeschränkt werden, dass eine Interessensabwägung zwischen Nutzung und Schutz von Zonen durchgeführt und frühzeitig diskutiert wird. Zudem erhalten Betriebe mit einem gewissen Risikopotential optimale Betriebsbedingungen für ihre Tätigkeiten.

Die Störfallverordnung (StFV) listet bestehende Anlagen mit einem Betriebsrisiko auf: Neben Betrieben aus Chemie und Metallverarbeitung können dies auch Kunsteisbahnen, Schwimmbäder, Wasseraufbereitungsanlagen, Tanklager für Benzin und Heizöl sowie Gasleitungen, National- und Kantonsstrassen und Eisenbahnlinien sein. Sie haben mindestens die vorgeschriebenen Mindestdistanzen zu Wohn- und Arbeitsplatzzonen einzuhalten.

### «Belastete Standorte»

Analog zu Risikobetrieben sind Altlasten feste belastete Standorte, die aus Gründen des Gesundheits- und Umweltschutzes saniert werden müssen. Dazu gehören u.a. alte Deponien, Industrie- und Gewerbestandorte, Schiessanlagen sowie Unfallstandorte. Diese können schützenswerte Güter und Objekte bedrohen wie Flüsse und Seen, Grundwasser, Trinkwasserreservoir, Boden, Landwirtschaft oder die Luft. Auch die Gesundheit von Mensch und Tier kann gefährdet sein.

Der Kanton führt den Kataster belasteter Standorte, welcher Standorte ausweist, bei denen keine schädlichen oder lästigen Einwirkungen zu erwarten sind oder aber solche, bei denen abgeklärt werden muss, ob sie überwachungs- oder sanierungsbedürftig sind. Das Vorhandensein einer Altlast führt nicht automatisch zu einem Verbot der Nutzung auf seiner Fläche, sondern kann durch eine gezielte Sanierung vollständig oder soweit gesichert werden, dass kein Risiko mehr von ihr ausgeht.

Speziell sind die landwirtschaftliche Nutzung, neue Bauzonen, öffentliche Bauten sowie Tätigkeiten mit einem längeren Aufenthalt für Menschen draussen (z.B. Schulen, Kindergärten) an überwachungs- oder sanierungsbedürftigen Standorten zu vermeiden. Bereits bestehende belastete Standorte haben auch einen Einfluss auf die Planung von Arbeitszonen und Deponien sowie auf die Wasserversorgung, konkrete Strassenprojekte oder aber öffentliche Bauten und Anlagen. Hier sind diese entsprechenden Nutzungen stark eingeschränkt oder sogar verboten aufgrund solcher Standorte.

Auch die Planung von Abfallbehandlungsanlagen erfolgt unter Berücksichtigung der Angaben im Kataster der belasteten Standorte. Zudem sind hier die Arbeiten in Zusammenhang mit dem Bodenbeobachtungsprogramm sicherzustellen.

### Inhalt regionaler Richtplan

#### B. Empfehlung als möglicher Inhalt

- > Berücksichtigen der kantonalen Grundsätze für die Standortwahl von Nutzungen und Anlagen in der Nähe von Risikobetrieben, belasteten Standorten oder Altlasten;
- > Berücksichtigen der aktuellen Informationen über Anlagen, Risikobetriebe und belastete Standorte sowie Altlasten (AfU, Kataster);
- > Bei Bedarf, Sicherstellen der regionalen Koordination bei chemischen und technologischen Risiken, falls die Ausscheidung von neuen Zonen mit Folgen für mehrere Gemeinden verbunden ist.

### Inhalt Richtplankarte

#### B. Empfehlung als möglicher Inhalt

- > Anlagen mit Risikobetrieben als Hinweis (AfU, Kataster);
- > Belastete Standorte oder Altlasten als Hinweis (AfU, Kataster);
- > Transportleitung für flüssige Brennstoffe (Erdgas, Rohöl, Benzin oder Diesel).

## 5.6. Abfallbewirtschaftung

**Thema: Umwelt**

**Kapitel im KantRP**

7. Abfallbewirtschaftung

### Thema

Verwertung, Reduktion und  
Entsorgung von Abfällen

Die kantonale Abfallplanung basiert auf verschiedenen gesetzlichen Grundlagen: Bundesrecht, Gesetz über die Abfallbewirtschaftung, Reglement über die Abfallbewirtschaftung, Beschluss zur Genehmigung der kantonalen Abfallplanung sowie diverse Änderungen. Die wichtigsten Regeln sind dabei die Reduktion der Abfallproduktion bei der Quelle, die Abfallverwertung sowie die umweltverträgliche Entsorgung von Abfällen (siehe KantRP).



Auch gelten klare Grundsätze in Abhängigkeit der Abfälle sowie der Art der Abfallbehandlungsanlage. Für die konkreten Standorte, die Errichtung und den Betrieb von Anlagen ist in erster Linie auf einen effizienten Gewässerschutz, die langfristige Stabilität der Standorte und deren Umgebung sowie auf Standorte ausserhalb von Naturgefahrenzonen zu achten.

Bei der Planung berücksichtigt der Kanton soweit als möglich die Bedürfnisse der Regionen. Diese können geeignete Alternativen suchen oder selbst die Planung von Abfallbehandlungsanlagen auf regionaler oder interkommunaler Ebene in Angriff nehmen.

### Inhalt regionaler Richtplan

Minimale und mögliche Inhalte  
im Richtplan und in der  
Richtplankarte

#### B. Empfehlung als möglicher Inhalt

- > Suchen und Koordinieren von Lösungen für günstigere Entsorgungs- bzw. Beförderungswege der Abfälle für Gemeinden, gemeinsam mit anderen Regionen;
- > Definieren von Grundsätzen für die Standortwahl für Abfallbehandlungsanlagen von regionaler oder interkommunaler Bedeutung.

### Inhalt Richtplankarte

#### B. Empfehlung möglicher Inhalt

- > Standorte für geplante Abfallbehandlungsanlagen von regionaler oder interkommunaler Bedeutung (falls vorhanden).





## IV. Anhang

---

- A. Abkürzungsverzeichnis**
- B. Links**
- C. Inhaltsverzeichnis**
- D. Impressum**



---

# A. Abkürzungsverzeichnis

---

AfU	Amt für Umwelt
ARRPBG	Ausführungsreglement zum Raumplanungs- und Baugesetz
BRPA	Bau- und Raumplanungsamt
FG	Gesetz über die Wirtschaftsförderung
GG	Gesetz über die Gemeinden
GIS	Geographische Informationssysteme
ISOS	Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz
KantRP	Kantonaler Richtplan
LEK	Landschaftsentwicklungskonzept
RegRP	Regionaler Richtplan
RPBG	Raumplanungs- und Baugesetz
RPG	Raumplanungsgesetz
RUBD	Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion
RVP	Regionaler Verkehrsplan
SAM	Sachplan Materialabbau
StFV	Störfallverordnung
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
VG	Verkehrsgesetz
VR	Ausführungsreglement zum Verkehrsgesetz



## B. Links

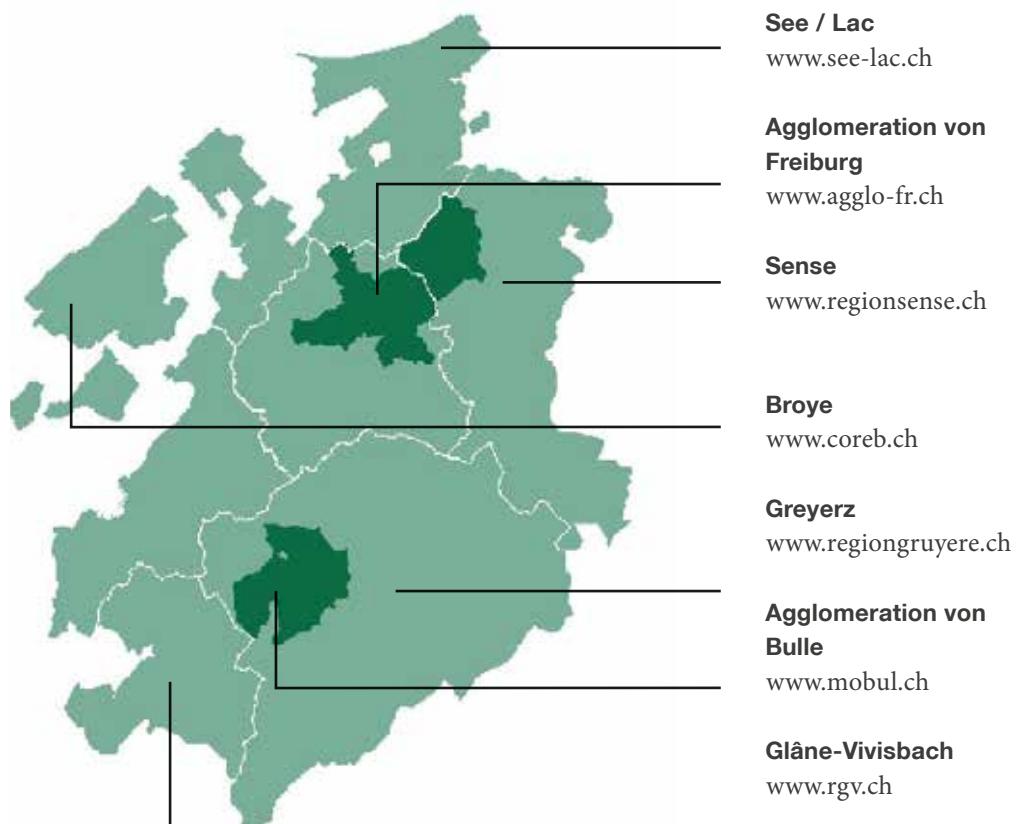
---

Heute finden sich im Internet zahlreiche, den Interessen und Bedürfnissen entsprechende Beispiele für regionale Raumplanungen. Hier wird deshalb auf die bisherige Beispielsammlung verzichten. An deren Stelle finden sich nützliche Links zu weiterführenden Informationen (Stand Herbst 2014).

### 1. Kanton Freiburg

---

#### Raumplanungsregionen im Kanton Freiburg



### **Kontaktstellen der kantonalen Verwaltung**

Die kantonalen Amtsstellen sind gerne bereit, die Regionen in ihrem Fachbereich zu beraten und zu unterstützen.

Link: <http://www.fr.ch>

<b>Themen</b>	<b>Auskünfte</b>
Struktur, Vorgehensweise, Verwaltung und Verfahren des regionalen Richtplanes	Bau- und Raumplanungsamt
Siedlung	Bau- und Raumplanungsamt
Arbeitszonen	Koordinations- und Unterstützungsgruppe für Arbeitszonen von kantonaler Bedeutung, p. A. Bau- und Raumplanungsamt
Tourismus	Freiburger Tourismusverband
Ortsbildschutz, ISOS	Amt für Kulturgüter
Regionale Gesamtverkehrskonzeption	Koordinationsgruppe für Verkehr, p. A. Amt für Mobilität
Öffentlicher Verkehr, Strassen, Radwegnetz, Aufwertung der Ortsdurchfahrten	Amt für Mobilität
Natur und Landschaft, insbesondere Landschaftsentwicklungskonzept (LEK)	Büro für Natur und Landschaft
Wald	Amt für Wald, Wild und Fischerei
Bootshäfen und Anlegeplätze	Sektion Gewässer des Tiefbauamtes TBA
Umwelt, Abwasserreinigungsanlagen inklusive	Amt für Umwelt
Gewässer, insbesondere Einzugsgebietsrichtplan	Sektion Gewässer des Tiefbauamtes TBA Amt für Umwelt

## **2. Weiteres**

---

### **Andere Regionen**

**Konferenz der Regionen** - Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB)  
[www.regionen-ch.ch](http://www.regionen-ch.ch)

**Schweizer Berghilfe**  
[www.berggebiete.ch](http://www.berggebiete.ch)

**Regiosuisse** - Netzwerkstelle Regionalentwicklung  
[www.regiosuisse.ch](http://www.regiosuisse.ch)

**Regionen in den Nachbarskantonen**  
**Agglomerationsprogramme des Kantons Waadt**  
[www.vd.ch/themes/territoire/amenagement/projets-dagglomeration/](http://www.vd.ch/themes/territoire/amenagement/projets-dagglomeration/)

**Region Nyon**  
[www.nyon.ch/fr/vivre/urbanisme-construction/planification-directrice-1150-5705](http://www.nyon.ch/fr/vivre/urbanisme-construction/planification-directrice-1150-5705)  
[www.regionyon.ch/](http://www.regionyon.ch/)

**seeland.biel/bienne**  
[www.seeland-biel-bienne.ch](http://www.seeland-biel-bienne.ch)

---

**Regionalkonferenz Bern-Mittelland**  
www.bernmittelland.ch

**Bund**  
**Verwaltung allgemein**  
www.admin.ch

**Bundesamt für Raumentwicklung (ARE)**  
www.are.admin.ch

**Rechtliche Grundlagen**  
www.admin.ch/ch/d/sr/sr.html

#### **Organisationen im Bereich Raumplanung**

News mit Link zur Schweizerischen Vereinigung für Landesplanung (vlp-aspn) und zum Fachverband Schweizer RaumplanerInnen (FSU)  
www.planning.ch

### **3. Rechtliche Grundlagen des Kantons Freiburg**

#### **Systematische Sammlung**

<http://bdlf.fr.ch>

#### **Raumplanung**

SGF 710.1 - Raumplanungs- und Baugesetz (RPBG) vom 02.12.2008, in Kraft seit: 01.01.2010

SGF 710.11 - Ausführungsreglement zum Raumplanungs- und Baugesetz (RPBR) vom 01.12.2009, in Kraft seit: 01.01.2010

Wir verweisen insbesondere auf Art. 23-33 RPBG sowie Art. 17-19 RPBR.

#### **Verkehr**

SGF 780.1 - Verkehrsgesetz (VG) vom 20.09.1994, in Kraft seit: 01.01.1995

SGF 780.11 - Ausführungsreglement zum Verkehrsgesetz (VR) vom 25.11.1996, in Kraft seit: 01.01.1997

#### **Gemeinden**

SGF 140.1 - Gesetz über die Gemeinden (GG) vom 25.09.1980, in Kraft seit: 01.01.1982

#### **Wirtschaft**

SGF 900.1 - Gesetz über die Wirtschaftsförderung (WFG) vom 03.10.1996, in Kraft seit: 01.02.1997

SGF 900.11 - Ausführungsreglement über die Wirtschaftsförderung (WFR) vom 01.12.2009, in Kraft seit: 01.12.2009

---

### **Öffentliches Beschaffungswesen**

SGF 122.91.1 - Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen vom 11.02.1998, in Kraft seit: 01.07.1998

SGF 122.91.11 - Reglement über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBR) vom 28.04.1998, in Kraft seit: 01.07.1998

BöB 172.056.1 - Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB) vom 16. Dezember 1994 (Stand am 1. Januar 2014)

VöB 172.056.11 - Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (VöB) vom 11. Dezember 1995 (Stand am 1. August 2010)

### **Kantonaler Richtplan**

Interaktiv kantonaler Richtplan: <http://www.sit.fr.ch/pdfr>

### **Weitere Grundlagen des Kantons Freiburg**

Raumplanungsbericht, 2008

Der kantonale Richtplan, Eine kleine Gebrauchsanleitung, 2001

Siedlungskonzept. Für eine gestärkte Entwicklung des Kantons Freiburg, 2000

Raumplanung, Kantonales Leitbild, 1999. Zusammenfassung der Grundgedanken und Ziele für die Revision des KantRPs

---

## **4. Literatur**

---

Bridel Laurent: «Manuel d'aménagement du territoire en Suisse romande», Georg Editeur, Genève (volume 1: 1996; volume 2: 1998; volume 3: 2002)

Bundesamt für Raumentwicklung: Vadémécum; Bern 1998

Gilgen Kurt: 'Kommunale Raumplanung in der Schweiz'; vdf Zürich; 1999

Gilgen Kurt: 'Kommunale Richt- und Nutzungsplanung'; vdf Zürich; 2001

Schweizerische Vereinigung für Landesplanung (VLP): Begriffe für die Raumplanung – ein Nachschlagewerk für die Praxis; Bern 1996

Schweizerische Vereinigung für Landesplanung (VLP): Renaissance der Regionalplanung; in Raum und Umwelt; Bern; Juli 2002

# C. Inhaltsverzeichnis

---

## I. Einleitung

<b>A. Präsentation der Arbeitshilfe</b>	<b>7</b>
1. Ziel der vorliegenden Arbeitshilfe	7
2. Zielgruppe	7
3. Aufbau	7
4. Spezialfall Agglomerationsprogramme	8
<b>B. Rahmen der Regionalplanung</b>	<b>9</b>
1. Zielsetzung	9
2. Rolle	9
3. Konkrete Aufgaben der regionalen Raumplanung	10
4. Gesetzliche Grundlagen	11
5. Rolle der Raumplanungsakteure	11

## II. Organisation und Instrumente der Regionalplanung

<b>A. Organisation</b>	<b>15</b>
1. Organisation	15
2. Kriterien für die Bildung einer Region	16
3. Auftragsvergabe	16
4. Bestehende kantonale Grundlagen	17
<b>B. Regionales Planungsprogramm</b>	<b>19</b>
1. Regionales Arbeitsprogramm	19
2. Regionales Planungsprogramm	20
<b>3. Regionaler Richtplan</b>	<b>22</b>
3.1 Ziele eines regionalen Richtplanes	22
3.2 Aufbau und Form	22
3.3. Minimaler und möglicher Inhalt	23
3.4. Regionale Studien als Basis	23
3.5. Richtplanteck	24
3.6. Richtplankarte	25
3.7. Erläuternder Bericht	26
<b>C. Schema zum Ablauf der Regionalplanung</b>	<b>27</b>
<b>D. Umsetzung und Anwendung eines regionalen Richtplanes</b>	<b>29</b>
1. Aufgaben der Region	29
2. Kontinuierliche Aktualisierung	29

---

3. Regelmässige Bilanzierung	30
4. Mögliche Anpassungen	30
5. Aufgaben der Gemeinden	31

---

### **III. Sachthemen im regionalen Richtplan**

---

<b>A. Vorgaben und minimaler Inhalt</b>	<b>35</b>
1. Themenbreite eines regionalen Richtplanes	35
2. Inhaltliche Vorgaben	35
3. Übersicht zum Inhalt des regionalen Richtplanes und der Richtplankarte	37
<b>B. Sachthemen</b>	<b>39</b>
1. Siedlung und Ausstattung	39
1.1. Siedlungsstruktur, Wohn- und Arbeitszonen	39
1.2. Tourismus	43
1.3. Öffentliche Bauten und Anlagen	45
1.4. Seeuferplanung	46
1.5. Kulturgüter	48
1.6. Weitere Sachthemen	50
2. Verkehr	51
3. Abstimmung von Siedlung, Verkehr und Umweltschutz	55
4. Ländlicher und natürlicher Raum	57
4.1. Landwirtschaft	57
4.2. Wald	58
4.3. Natur und Landschaft	59
4.4. Fließgewässer	61
5. Umwelt	63
5.1. Luftreinhaltung	64
5.2. Lärmschutz	65
5.3. Bereich «Wasser»	66
5.4. Bodenschutz	68
5.5. Chemische und technologische Risiken, belastete Standorte	69
5.6. Abfallbewirtschaftung	71

---

### **IV. Anhang**

---

<b>A. Abkürzungsverzeichnis</b>	<b>75</b>
<b>B. Links</b>	<b>77</b>
<b>C. Inhaltsverzeichnis</b>	<b>81</b>
<b>D. Impressum</b>	<b>83</b>

---

## D. Impressum

---

### **Impressum**

Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion RUBD

Arbeitshilfe für die regionale Raumplanung, Oktober 2014

Herausgeber, Bau- und Raumplanungsamt (BRPA)

### **Fotos**

Kirk Ingold

Adrian Moser

Simon Richoz

Copyright, BRPA

Digitale Version, [www.fr.ch/brpa](http://www.fr.ch/brpa)

Bestellung, BRPA, Chorherrengasse 17, 1701 Fribourg

Zitiervorschlag: Arbeitshilfe für die Regionalplanung 2014

T +41 26 305 3615, e-mail: [brpa@fr.ch](mailto:brpa@fr.ch)

Französische Version erhältlich





**Bau- und Raumplanungsamt BRPA**  
Chorherrengasse 17, 1701 Freiburg

[www.fr.ch/brpa](http://www.fr.ch/brpa)

Oktober 2014

